

**Prüfbericht über die
Lebenshilfe Vorarlberg
gemeinnützige Gesellschaft mbH**

Bregenz, im Jänner 2001

Abkürzungsverzeichnis

AAI GmbH	Arbeits- und Arbeitsintegrationsgesellschaft gemeinnützige GmbH
ABI	Amtsblatt
aks-GmbH	Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
AMS	Arbeitsmarktservice
ATF	Ausgleichstaxfonds
BAO	Bundesabgabenverordnung
BMSG	Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen
BSB	Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ESF	Europäischer Sozialfonds
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
idf	in der Fassung
IfS	Institut für Sozialdienste
IKS	Internes Kontrollsystem
ISSO	Informationssystem Sozialwesen
LGBI	Landesgesetzblatt
Mio	Million(en)
SMO	Sozialmedizinische Organisationsgesellschaft mbH
va	vor allem

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung	4
Darstellung der Prüfungsergebnisse	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
Prüfungsgegenstand und –ablauf	8
Behindertenwesen in Vorarlberg	8
Grundlagen, Ziele	8
Kompetenzen, Beteiligte	14
Lebenshilfe gemeinnützige GmbH	18
Der Verein Lebenshilfe – Geschichte	18
Prüfungsvereinbarung mit Tochtergesellschaften	19
Vertragsgrundlagen, Neustrukturierung	20
Geschäftsfelder/Leistungsangebot	24
Organisation und Standorte	27
Personal	30
Finanz- und Ertragslage	33
Widmungsgemäße Verwendung der Mittel	37
Berichtswesen	37
Kontrolle, Evaluation, Internes Kontrollsystem	38
Qualitätssicherung	41
Verein – Widmungsgemäße Verwendung der Mittel	43
Arbeits- und Arbeitsintegrations gemeinnützige GmbH	44
Gesellschaftszweck, Organisation, Leistungsangebot	44
Finanz- und Ertragslage	50
Widmungsgemäße Verwendung der Mittel	53
Finanzierung durch das Land Vorarlberg	54
Lebenshilfe Vorarlberg gemeinnützige GmbH	54
Leistungsentgelte, Kalkulation	54
Planung, Steuerung	58
Arbeits- und Arbeitsintegrations gemeinnützige GmbH	63



Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Artikel 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt in diesem Bericht dem Landtag und der Landesregierung einen detaillierten Überblick über die Gebarungsprüfung bei der Lebenshilfe Vorarlberg gemeinnützige GmbH (im weiteren kurz Lebenshilfe GmbH genannt) und der Lebenshilfe Vorarlberg Arbeits- und Arbeitsintegrationsgesellschaft gemeinnützige GmbH (im weiteren kurz AAI GmbH genannt).

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof erscheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotentiale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.



Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Behindertenhilfe in Vorarlberg hat einen anerkannt hohen Standard. Historisch betrachtet, waren es immer wieder Impulse aus Vorarlberg, die das österreichische Behindertenwesen geprägt haben. Das Behindertenwesen in Vorarlberg gründet auf Privatinitiative von betroffenen Eltern in den 60-iger Jahren. Dieses hohe soziale, private und ehrenamtliche Engagement stellt bis heute eine wesentliche Stütze des Behindertenwesens dar.

Auf Grund der Vorarlberger Sozialgesetzgebung kann sich das Land bei der Erfüllung der Aufgaben des Behindertenwesens freier Wohlfahrts-träger bedienen. In Vorarlberg wird seitens des Landes diesbezüglich hauptsächlich mit der „Lebenshilfe“, der Caritas und dem Institut für Sozialdienste zusammengearbeitet.

Prinzipiell ist der Behinderte bzw sein gesetzlicher Vertreter Bezieher von Leistungsentgelten und kann frei zwischen den Leistungsanbietern auswählen. Im Fall der „Lebenshilfe“ werden die Ansprüche des Behinderten bzw des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Land an die „Lebenshilfe“ abgetreten. Der Landes-Rechnungshof hat bei seiner Prüfung das Dreiecksverhältnis zwischen Behindertem, Land und „Lebenshilfe“ sowie den Grundsatz der Subsidiarität und das Selbstorganisationsprinzip der geprüften Gesellschaften berücksichtigt.

Da die Lebenshilfe GmbH und die AAI GmbH im Jahr 1998 gegründet wurden, konnte der Landes-Rechnungshof nur das Jahr 1999 als volles Geschäftsjahr einer Beurteilung unterziehen. Vergleichszahlen über mehrjährige Entwicklungen sind daher nicht möglich.

Die Ausgliederung der Lebenshilfe GmbH im Jahre 1998 hat Vorteile hinsichtlich Transparenz, Verantwortung und rechtlicher Rahmenbedingungen mit sich gebracht. Mit der Gründung der Lebenshilfe GmbH wurden vier abgrenzbare Fachbereiche installiert. Das Leistungsangebot ist sehr umfassend und gegenüber anderen Institutionen schwer abgrenzbar. Da die Gründung des Unternehmens erst zwei Jahre zurückliegt, sind verschiedene Bereiche noch im Aufbau. Die Ertragslage der Lebenshilfe GmbH im Jahr 1999 ist zufriedenstellend. Langfristige strategische Planungen sollten erarbeitet und mit dem Land Vorarlberg abgestimmt werden.

Die Lebenshilfe GmbH verfügt über ein umfassendes, hierarchisch klar gegliedertes Berichtswesen und über ein fortschrittliches Qualitätsmanagement. Das Interne Kontrollsystem wurde unternehmensintern analysiert und wird ausgebaut. Eine Interne Revision sollte eingerichtet werden. Ein Personalentwicklungskonzept sollte erarbeitet und umgesetzt werden. Die Gehaltsstruktur, die sich am „alten“ Landesschema orientiert, könnte leistungsorientierter gestaltet werden.



Generell unterliegt die „Lebenshilfe“ einer starken internen und externen Kontrolle. Die mit dem Land vereinbarten Leistungsentgelte entsprechen nicht den tatsächlichen Aufwendungen je Fachbereich. Drei Leistungsbereiche mit Unterdeckungen werden im Jahre 1999 von einem Leistungsbereich mit einer relativen Überdeckung quersubventioniert. Die Leistungsentgelte sollten sich stärker an den tatsächlichen Kosten orientieren, um die Transparenz der Finanzierung zu erhöhen und die Steuerung der Leistungen auf Basis verursachungsgerechterer Kostenkalkulationen vornehmen zu können.

Die „Lebenshilfe“ nimmt – vielfach zusammen mit anderen freien Wohlfahrtsträgern in der Behindertenhilfe - planerische Agenden wahr. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes sollte das Land hier verstärkt eine koordinierende Rolle wahrnehmen. Seitens des Landes wurden zwar viele ausführliche Berichte über das Behindertenwesen erstellt, eine darauf aufbauende langfristige Planung und die Formulierung konkreter Maßnahmen zur Umsetzung ist bisher nicht erfolgt bzw wird den freien Wohlfahrtsträgern überlassen.

Die AAI GmbH konnte anerkannte Projekte realisieren, befindet sich allerdings in der Start-up-Phase und ist in hohem Maße von Drittmittelfinanzierungen abhängig. Die Gesellschaft hat plangemäß im ersten vollen Geschäftsjahr 1999 einen Verlust erwirtschaftet. Finanz- und Ertragslage stellen sich für das erste volle Geschäftsjahr 1999 nicht günstig dar. Zwei Geschäftsführer erscheinen für ein Unternehmen dieser Größenordnung nicht notwendig. Die Aufgaben der AAI GmbH sollten in die geplante landesweite Vernetzung von sozialen Wohlfahrtsträgern im Bereich der Arbeitsintegration einfließen.

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt dem Amt der Landesregierung und den freien Wohlfahrtsträgern die gemeinsame Erarbeitung eines Produkt- und Dienstleistungskataloges, um einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz, eine laufende Evaluierung und Bedarfsprüfung der Dienstleistungsanbieter im Behindertenbereich und eine vergleichende Prüfung der Einrichtungen sicherzustellen.



Kenndaten der Lebenshilfe Vorarlberg gemeinnützige GmbH			
Eigentümer	Verein "Lebenshilfe Vorarlberg, Interessengemeinschaft für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung" (600 ordentliche, 3000 außerordentliche Mitglieder) gemeinnützig nach BAO		
Unternehmensgegenstand	Erbringung von Dienstleistungen für Behinderte inner- und außerhalb von Einrichtungen, wie Förderwerkstätten, Anlehr- und Fachwerkstätten, Wohnheimen, sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Therapieleistungen, Anbietetung von Familienservice.		
Gebarungsentwicklung	07-12/1998	1999	Plan 2000
	in Tausend ATS		
Erträge	97.133	205.511	204.710
- Leistungsentgelte Land	74.248	153.751	154.000
- Leistungsentgelte sonstige	14.262	32.235	29.800
- Zuschüsse Freizeitveranstaltungen	762	795	800
- Verkaufs- und Leistungserlöse	5.187	11.364	11.800
- diverse Erlöse	1.389	3.717	3.500
- übrige	1.285	3.649	4.810
Aufwendungen	96.722	202.247	204.480
- Materialaufwand	7.576	17.595	16.580
- Personalaufwand	71.722	149.059	154.580
- Abschreibungen	828	1.511	3.000
- sonstige Aufwendungen	16.596	34.082	30.320
Betriebsergebnis	411	3.264	230
		Anzahl	
Mitarbeiter	386	399	406



1. Prüfungsgegenstand und –ablauf

Prüfungsgegenstand

Der Landes-Rechnungshof prüfte von November bis Dezember 2000 die Gebarung der Lebenshilfe GmbH und der AAI GmbH. Die Prüfung stellt keine umfassende Gebarungsprüfung dar. Im Rahmen der Prüfungsvereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und der Lebenshilfe GmbH bzw der AAI GmbH wurde die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Kostenersätze bzw Leistungsentgelte vorbehalten. Dabei hat der Landes-Rechnungshof die beiden Gesellschaften hinsichtlich Organisation, Leistungsangebot, Finanz- und Ertragslage, Rechnungswesen und Landesfinanzierung geprüft.

Die Prüfungsergebnisse wurden der Geschäftsführung am 30. Jänner 2001 zur Kenntnis gebracht. Die Lebenshilfe GmbH hat von der Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

2. Behindertenwesen in Vorarlberg

2.1. Grundlagen, Ziele

Das Behindertenwesen in Vorarlberg fußt auf fortschrittlichen gesetzlichen Grundlagen und ist mit vielen Berichten und ausführlichen formalen Zielvorstellungen dokumentiert. Konkrete Konzepte und darauf aufbauende Problemlösungen sollten verstärkt angegangen werden.

Situation

Rechtsgrundlagen

Für die Behindertenhilfe sind mehrere Rechtsgrundlagen heranzuziehen, wie das Behindertengesetz (LGBl Nr 9/1994/ idF LGBl Nr 7/1997), die Rehabilitationsverordnung (LGBl Nr 61/1976), das Landes-Pflegegeldgesetz (LGBl Nr 38/1993), das Sozialhilfegesetz (LGBl Nr 1/1998), die Sozialhilfeverordnung (LGBl Nr 76/1998 idF LGBl Nr 55/1999) und das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz (LGBl Nr 46/1991 idF LGBl Nr 8/1997). Behinderte, die sozialversichert sind oder eine Waisenpension beziehen, erhalten ihr Pflegegeld je nach Bedürftigkeit auf Grund des Bundespflegegeldgesetzes.

Die Behindertenhilfe im Rahmen des Vorarlberger Behindertengesetzes ist der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Vorarlberg zuzurechnen. Ein subjektiv öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Behindertenhilfe besteht auf Grund des Behindertengesetzes nicht. Ein Rechtsschutz entsteht erst mit Zusage des Landes für entsprechende Leistungen nach dem Behindertengesetz, da damit ein einklagbarer privatrechtlicher Anspruch begründet wird.



Ziele der Sozial- und Gesundheitspolitik

Gemäß Art 7 der Vorarlberger Landesverfassung hat das Land die Aufgabe, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen sowie die Gestaltung des Gemeinschaftslebens nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität aller gesellschaftlichen Gruppen zu sichern. Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Landesbürger sind zu fördern.

Nach dieser Bestimmung bekennt sich das Land zur Verpflichtung der Gesellschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Einen besonderen Stellenwert hat in Vorarlberg die ehrenamtliche Tätigkeit im Sozialbereich. Ebenso hervorzuheben ist der Grundsatz der Subsidiarität und der Einbindung freier Wohlfahrtsträger. Die Vorarlberger Gesetze für den Sozialbereich (zB Sozialhilfegesetz, Behindertengesetz, Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, etc) sehen vorrangig die Mitarbeit privater Einrichtungen vor.

Vorarlberg verfügt über ein dichtes, vielfältiges und flächendeckendes soziales Netz, das nahezu ausschließlich aus privaten Einrichtungen besteht. Dies bedingt eine Aufgabenteilung zwischen dem Land und den privaten Einrichtungen. Aus Sicht des Landes sind die Dienstleistungen vorwiegend Aufgabe der Einrichtungen und die Finanzierung, Koordination und sozialpolitische Zielsetzung weitgehend Aufgabe des Landes. Von der Abteilung IVA – Gesellschaft und Soziales im Amt der Vorarlberger Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass im Land Vorarlberg ein Grundkonsens zwischen den Beteiligten besteht.

Pflegesicherung

Kernthema der Vorarlberger Sozialpolitik ist die Pflegesicherung, deren Vorarlberger Modell Vorbild und Anstoß für die gesamtösterreichische Pflegesicherung war. Die Pflegesicherung hat zum Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen ein sinnvolles und menschenwürdiges Leben ermöglichen. Dadurch soll die selbständige Lebensführung und das Verbleiben in der gewohnten Umgebung erhalten werden. Das Pflegegeld stellt eine pauschalierte Abgeltung des pflegebedingten Mehraufwandes dar, unabhängig von der Ursache der Behinderung, und ermöglicht dem behinderten Menschen, Leistungen nach eigener Wahl einzukaufen.

Behindertenbegriff

Sowohl rechtlich als auch sozialwissenschaftlich ist eine eindeutige Definition des Behindertenbegriffes nicht gegeben. Da überdies vielfach auch Mehrfachbehinderungen gegeben sind, ist eine abschließende Klassifizierung und eine Quantifizierung der behinderten Menschen in Vorarlberg nicht möglich.

- Behindertenbegriff** Im Jahr 1999 waren in Vorarlberg rund 9.400 Personen Bezieher von Pflegegeld des Bundes oder des Landes. Rund 2.150 Personen wurden gemäß Behinderteneinstellungsgesetz als begünstigt Behinderte eingestuft. Da das Behindertengesetz einen weit größeren Personenkreis umfasst, wurden für das Jahr 1999 in Vorarlberg rund 16.647 Personen Behindertenhilfe gewährt.
- Programme/Konzepte** Im Jahr 1973 wurde das Rehabilitationsprogramm des Landes Vorarlberg beschlossen, dessen Grundsätze immer noch bestehen bzw weiterentwickelt wurden. Bestandteil war auch die Aufgabenteilung im Bereich der Behindertenhilfe zwischen Oberland (Caritas) und Unterland (Lebenshilfe).
- Ein weiterer planerischer Schritt war das Landeskonzept für berufliche Rehabilitation aus dem Jahre 1978, das hauptsächlich einen Widerpart zum damals zentralistischen Konzept des Bundes darstellte. Mit diesem Konzept wurde landesweit die Aufgabenteilung und Durchführung der beruflichen Rehabilitation geregelt und der Rehabilitationsausschuss eingeführt.
- Im Jahr 1979 wurde das sozialpsychiatrische Rahmenprogramm herausgegeben, mit dem die extramuralen sozialpsychiatrischen Dienste geregelt wurden.
- Im Jahr 1985 wurde das Rahmenprogramm „Gesunder Lebensraum Vorarlberg“ als Grundsatzprogramm für den Sozialbereich installiert.
- Das Geriatriekonzept, das die weitere Entwicklung im Bereich der älteren und pflegebedürftigen Menschen festlegte, wurde im Jahr 1991 veröffentlicht.
- Weitere konzeptive Teilschritte stellen der „Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landes Vorarlberg für pflegebedürftige Menschen“ und der „Bericht über stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Vorarlberg 1993 – 1996“ aus dem Jahre 1997 dar.
- Angebotsstruktur 1998 in Schwerpunktbereichen** Eine umfassende Ist-Erhebung der stationären Einrichtungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung erfolgte im „Bericht über stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Vorarlberg – Angebotsstruktur 1998 in Schwerpunktbereichen – unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des Bedarfs- und Entwicklungsplanes“.

Sozialbericht 2000

Im November 2000 wurde von der Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales der erste Vorarlberger Sozialbericht veröffentlicht.

Dieser Bericht über die soziale Lage in Vorarlberg versteht sich als Grundlage für die mittel- und langfristige Planung, Steuerung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Maßnahmen des Landes Vorarlberg im Gesundheits- und Sozialbereich, für die Sicherung notwendiger Hilfen im Einzelfall und für die Weiterentwicklung bestehender Konzeptionen.

Neben grundsätzlichen Zielvorstellungen, werden Fokusthemen wie soziales und bürgerliches Engagement, Vereine, Ehrenamt, Subsidiarität, Einbindung freier Wohlfahrtsträger, Prävention und Pflegesicherung genannt.

Nach einer detaillierten Auflistung der Zielgruppen bzw Fachbereiche werden gesamtperspektivische Betrachtungen angestellt.

Der Sozialbericht umfasst unter Punkt III.7 Menschen mit Behinderung.

Bei der kritischen Gesamtschau des Sozialberichtes gelangt der Verfasser dieses Teiles des Sozialberichtes zur Ansicht, dass die Behindertenpolitik zu jenen Arbeitsfeldern der Vorarlberger Sozialpolitik gehört, die besonders weit entwickelt sind. Der Verfasser sieht vor allem die Formalziele der institutionellen Vielfalt, der Integration, des ganzheitlichen Prinzips, der Emanzipation und der Nahraumorientierung erreicht.

Abstimmung mit freien Wohlfahrts-trägern

Wenn mit freien Wohlfahrtsträgern zusammengearbeitet wird, hängt die Finanzierungszusage von der Beachtung der sozialpolitischen Ziele und Grundsätze der Vorarlberger Landesregierung durch die freien Wohlfahrts-träger ab. Gleichzeitig wird der Aufgabenbereich der Einrichtung einvernehmlich determiniert. Dieser Aufgabenbereich ist kein vorgegebener Versorgungsauftrag, sondern wird grundsätzlich vom sozialen Wohlfahrtsträger selbst gewählt.

Abteilung IVa-
Gesellschaft und
Soziales

Das Leitbild der Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales beinhaltet die Grundsätze Solidarität, Ganzheitlichkeit, Nachhaltigkeit, Integration, Pluralität, Emanzipation, Nahraum, Kooperation, Partizipation, Subsidiarität, Service, Prävention, Wirtschaftlichkeit und Erhaltung der Finanzkraft des Landes.

Bewertung Rechtsgrundlage	Die Regelung einer privatrechtlichen Zusage der Leistungserbringung bzw –vergütung durch das Land hat sich seit dem Inkrafttreten des Behindertengesetzes im Jahr 1964 bewährt, da flexible Gestaltungen der Vertragsverhältnisse möglich sind. In anderen Bundesländern wurden mit öffentlich-rechtlichen Rehabilitationsansprüchen schlechte Erfahrungen gemacht, da die dadurch bedingte Standardisierung von Ansprüchen dem vielfältigen Spektrum an möglichen und notwendigen individuellen Rehabilitationsleistungen nicht gerecht wurde.
Ziele der Sozial- und Gesundheitspolitik	Mit der Fassung des Art 7 Vorarlberger Landesverfassung wurde eine ambitionierte gesetzliche Grundlage geschaffen, die allerdings weitreichende Verpflichtungen bei der Umsetzung mit sich bringt.
Angebotsstruktur 1998 in Schwerpunktbereichen	<p>Der „Bericht über stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Vorarlberg – Angebotsstruktur 1998 in Schwerpunktbereichen – unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des Bedarfs- und Entwicklungsplanes“ beinhaltet viel Zahlenmaterial und definiert Formalziele.</p> <p>Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes ist der dem Bericht zu Grunde gelegte Kriterienkatalog hilfreich, der nach Angebotsstrukturen, Ganzheitlichkeit, Kooperation, Vernetzung, Ausstattung und Infrastruktur, personellen Ressourcen, bedürfnisgerechter Pflege, Bewohnerrechten und Klientenvertretung, Darstellung der Einrichtung und ihres Leistungsangebotes unterscheidet.</p> <p>Ergänzt um grundsätzliche Ausführungen zur dezentralen Angebotsbereitstellung, um Lage und Erreichbarkeit, um Bedarfsentwicklung und Bedarfseinschätzung und um Qualitätskriterien für das Personal bietet der Bericht eine Grundlage für konkrete planerische Maßnahmen, die einer entsprechenden Umsetzung bedürfen.</p>
Sozialbericht 2000	<p>Mit dem Sozialbericht 2000 wurde erstmalig eine umfassende Darstellung der sozialen Lage in Vorarlberg erarbeitet. Aufgaben und Zielsetzungen sowie Leitlinien und Grundsätze des Berichtes sind klar definiert. Der Bericht versteht sich als Basis für mittel- und langfristige Planungen.</p> <p>Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes darf dieser umfassende Bericht nicht als einmalige Erhebung des Ist-Zustandes bestehen bleiben. Vielmehr sollte auf Grundlage dieses Berichtes eine umfangreiche Planungstätigkeit aufbauen. Hervorzuheben ist auch, dass nicht nur Probleme dargestellt, sondern Änderungsvorschläge unterbreitet werden.</p>



Sozialbericht 2000

So finden sich im Rahmen des Berichtsabschnittes „Menschen mit Behinderungen“ auf den Seiten 85 ff zB zu den Kapiteln „Einrichtungen der medizinisch-sozialmedizinischen Rehabilitation, heilpädagogische und kinderpsychiatrische Angebote“, „Sozialpsychiatrische Dienste“, „Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation“, „Einrichtungen der sozialen Rehabilitation“ jeweils eine Auflistung von Problematiken und von Änderungsvorschlägen. Diese Vorschläge sollten analysiert, gegebenenfalls umgesetzt und laufend evaluiert werden.

Der Landes-Rechnungshofes schließt sich der Äußerung im Bericht an, dass die Vorarlberger Sozialpolitik auf einen relativ weit ausgearbeiteten Zielkatalog verweisen kann. Allerdings hat dieser einen eher formalen Charakter und ist von Zielkonflikten gekennzeichnet. Eine konkretere inhaltliche Ausgestaltung würde eine zusätzliche regionale Anpassung der Zielvorstellungen mit sich bringen.

Positiv hervorzuheben ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes, dass der Sozialbericht einen weitreichenden Überblick gibt und in einzelnen Bereichen konkrete Probleme aufzeigt. Der Hinweis, dass eine verstärkte aktive Prioritätensetzung im Sozialbereich und speziell im Behindertenbereich ansteht, erachtet der Landes-Rechnungshof als gerechtfertigt.

Der Sozialbericht 2000 führt auf Seite 18 f aus, dass das Verhältnis zwischen „Ordnungsfunktionen“, konkret Sozialplanung, Steuerung, Finanzierung, Evaluation und Administration sowie „Durchführungsfunktionen“ im Sinne der Leistungserbringung zweifelsfrei geklärt sei.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes müssen im Bereich der Behindertenhilfe gewisse Abstriche von dieser Aussage gemacht werden. Viele strategische Agenden werden zB von der „Lebenshilfe“ wahrgenommen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, aufbauend auf dem Sozialbericht 2000 und dem Bericht „Angebotsstruktur 1998 in Schwerpunktbereichen“ die im Sozialbericht im Kapitel III.7 „Menschen mit Behinderung“ angeregten Änderungsvorschläge zu analysieren, entsprechend umzusetzen und laufend zu evaluieren.



2.2. Kompetenzen, Beteiligte

Das Behindertenwesen zeichnet sich durch eine komplexe Kompetenzaufteilung, durch eine Vielzahl von beteiligten Dienstleistern und durch mehrere Geldgeber aus. Je nach Lebensabschnitt hat ein Behinderter mit unterschiedlichen Dienstleistern Kontakt. Dies verlangt eine intensive landesweite dienstleisterübergreifende Koordination.

Situation Kompetenzen

Im Bereich der Behindertenhilfe kommen dem Bund Teilkompetenzen im Bereich der Sozialversicherung, des Familienlastenausgleichs und der Kriegsopferversorgung, der Arbeitsmarktförderung und der Behinderteneinstellung zu. Im Rahmen der Generalklausel des Art 15 B-VG fällt die Hauptkompetenz im Behindertenbereich dem Land zu.

Das Gesetz über die Fürsorge für Behinderte (Behindertengesetz) normiert in § 1, dass das Land als Träger von Privatrechten Behinderten Hilfe zur gänzlichen oder teilweisen Eingliederung in das Erwerbsleben zu leisten hat.

Finanzierung – Land Vorarlberg

Im Jahr 1999 wurden vom Land Vorarlberg für die Behindertenhilfe insgesamt ATS 504,19 Mio ausgegeben, wovon 56 Prozent auf ambulante Maßnahmen, 21 Prozent auf stationäre Maßnahmen, 13 Prozent auf geschützte Arbeitsplätze, neun Prozent auf Suchtkranke und ein Prozent auf sonstige Rehabilitationsmaßnahmen fielen.

Im Voranschlag 2001 des Landes Vorarlberg werden die Maßnahmen der Behindertenhilfe eigens ausgewiesen und unterteilen sich in Maßnahmen der allgemeinen Behindertenhilfe und Maßnahmen zur Bekämpfung von Suchtgiftkranken.

Bei den Maßnahmen der allgemeinen Behindertenhilfe wird unterschieden zwischen Rehabilitation in Anstalten und Heimen, Rehabilitation außerhalb von Anstalten und Heimen, sonstige Rehabilitationsmaßnahmen etc. Eine Aufteilung auf einzelne Einrichtungen erfolgt nicht.

Für das Jahr 2001 wurden Gesamtausgaben für die allgemeine Behindertenhilfe von ATS 507 Mio budgetiert.

Finanzierung – Bundessozialamt Vorarlberg

Das Bundessozialamt vermittelt bzw bietet Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Jene Dienstgeber, die der Einstellungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz nicht nachgekommen sind, haben im Jahr 1999 insgesamt ATS 33 Mio an Ausgleichstaxe gezahlt. Insgesamt wurden ATS 5,8 Mio Prämien an Dienstgeber rückerstattet. Aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds wurden ATS 24,2 Mio für berufliche und soziale Maßnahmen verwendet, die sich wiederum auf ATS 13,1 Mio für Zuschüsse zu den Lohnkosten für die Beschäftigung begünstigter Behinderter und ATS 8,8 Mio als Darlehen für Dienstgeber aufteilten.



Finanzierung - Europäischer Sozialfonds	Über Kofinanzierungen durch den ESF, den Ausgleichstaxfonds und den Sozialfonds des Landes Vorarlberg wurden 1998 rund 354 Arbeitsplätze unterstützt. Gemeinschaftlich werden Beschäftigungsprojekte, Sonderprogramme und Qualifizierungseinrichtungen finanziert.
Finanzierung Gemeinden	Die Mittelaufbringung für die Behindertenhilfe erfolgt über den Sozialfonds im Verhältnis 60 Prozent Land und 40 Prozent Gemeinden. Derselbe Aufteilungsschlüssel gilt für die Pflegegelder nach dem Landespflegegeldgesetz.
Vorarlberger Landesregierung	Gemäß der geltenden Geschäftsverteilung der Landesregierung ist ein Regierungsmitglied für den Bereich Behindertenhilfe zuständig und ein Regierungsmitglied für die bezughabenden Bereiche Sozialhilfe.
Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales	Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (ABl Nr 27/2000) ist die Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales zuständig für sozialpolitische Angelegenheiten, Geschäftsführung des Sozialfonds, Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt, Behindertenhilfe, Pflegesicherung, Prävention im Sozialbereich, Vorarlberger Sozialwerk, Jugendförderung, Schülertagesbetreuung, Kinderbetreuung (ausgenommen Hortwesen), Familienförderung, Frauenfragen, Seniorenfragen, Behandlungskosten nach dem Tuberkulosegesetz, Opferfürsorge und Landeskriegsopferfonds.
Bezirkshaupt- mannschaften	Ein Teil der Finanzierung für Menschen mit Behinderung ohne Aussicht auf Eingliederung wird über die Bezirkshauptmannschaften abgewickelt. Diese Abwicklung betrifft Behinderte, die ehemals im Landeskrankenhaus Rankweil betreut wurden.
Gemeinden	<p>Im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und des Sozialfonds kommt den Gemeinden eine bedeutende Rolle hinsichtlich Finanzierung und Abstimmung mit dem Land bei der Behindertenhilfe zu.</p> <p>Gemäß § 18 Abs 1 und 2 des Sozialhilfegesetzes obliegt den Gemeinden die örtliche Planung von Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Hilfsbedürftigkeit. Dabei haben die Gemeinden auf Planungen des Landes und benachbarter Gemeinden Bedacht zu nehmen. Überdies haben die Gemeinden nach dieser Bestimmung auf eine zweckmäßige Zusammenarbeit jener Einrichtungen und Personen in der Gemeinde hinzuwirken, die soziale Dienstleistungen für Hilfsbedürftige erbringen.</p> <p>Gemäß § 5 Behindertengesetz wurde eine verbesserte Mitwirkung der Gemeinden bei der Behindertenhilfe normiert, um die Treffsicherheit der Leistungen zu erhöhen.</p>



Sozialfonds	<p>Der Sozialfonds ist ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Instrument der gemeinschaftlichen Finanzierung zwischen dem Land und den Gemeinden. Der Sozialfonds berührt die Stellung des Landes als Träger der Behindertenhilfe nicht, sondern stellt im Innenverhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden eine Form der Kostenverschiebung nach § 2 F-VG dar.</p> <p>Aufgaben des Sozialfonds sind die Kostentragung der Sozialhilfe, die Erlassung von Richtlinien zur Einhaltung des Voranschlags des Fonds bei der Gewährung von Sozialhilfe, die Entscheidung von Fragen der tariflichen Gestaltung sozialer Dienstleistungen für Hilfsbedürftige, die Beratung sonstiger Fragen, die für die Gestaltung der Sozialhilfe von allgemeiner Bedeutung sind, die Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen der Landesregierung, insoweit dem Fonds ein Anhörungsrecht zukommt, die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und sonstigen Zuschüssen und die Gewährung von Förderungen und sonstigen Zuschüssen an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und Gemeinden.</p> <p>Gemäß § 27 Sozialhilfegesetz obliegt dem Kuratorium des Sozialfonds unter anderem die Aufteilung der Fondsbeiträge und –beitragsanteile auf das Land und die einzelnen Gemeinden.</p>
Rehabilitations-ausschuss	<p>Der Rehabilitationsausschuss ist ein 1976 gegründetes Koordinierungsinstrument verschiedener Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe, um negative Kompetenzkonflikte zu Lasten der Behinderten zu vermeiden. Der Rehabilitationsausschuss tritt einmal monatlich zusammen.</p>
Freie Wohlfahrtsträger	<p>Gemäß § 3 des Behindertengesetzes sind die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit in der Eingliederungshilfe heranzuziehen, soweit sie dazu geeignet und bereit sind.</p> <p>Im Bereich der geistig und mehrfach behinderten Menschen sind als Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege hauptsächlich die „Lebenshilfe“, die Caritas, das IfS und die aks-GmbH tätig.</p>
Beteiligte Behindertenhilfe	<p>Im Sozialbericht 2000 werden die an der Behindertenhilfe beteiligten Einrichtungen nach verschiedenen Leistungsschwerpunkten aufgeteilt.</p> <p>Insgesamt sind elf Einrichtungen der medizinisch–sozialmedizinischen Rehabilitation bzw mit einem heilpädagogischen und kinderpsychiatrischen Angebot aufgelistet, sechs Einrichtungen bieten sozialpsychiatrische Dienste an, sieben Einrichtungen können der beruflichen Rehabilitation zugeordnet werden und 14 Einrichtungen sind der sozialen Rehabilitation zuzurechnen.</p> <p>Überdies gibt es in Vorarlberg eine Reihe von Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe.</p>



Lebenslauf	<p>Orientiert am Lebenslauf eines behinderten Menschen können mehrere Leistungen von verschiedenen Leistungsträgern in Anspruch genommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Risikokinderprogramme; Erfassung der Risikokinder im Spital• Therapeutische Rehabilitationsdienste: Ergotherapie; Physiotherapie; Logopädie; Psychologie• Heilpädagogische Früherziehung und integrierte Kinderspielgruppen• Integrationskindergärten• Sonderpädagogische Zentren und Integrationsklassen in Schulen• Bei Bedarf Unterbringung in der Heilpädagogischen Landesschule der Stiftung Jupident und Schulheim Mäder• Berufsfindungs- und Ausbildungsprogramme• Vermittlung an Betriebe• Bei Bedarf Begleitung und Arbeiten in Förderwerkstätten/ Beschützenden Werkstätten, Anlehrwerkstätten, Fachwerkstätten• Wohnen und Freizeit in Wohnheimen bei Bedarf (abgestuftes Wohnkonzept)• Entlastung der Familien durch Serviceprogramme
Berufsfindung und -integration	<p>Gemäß der Kernbestimmung des Behindertengesetzes, wonach Hauptziel der Behindertenhilfe die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ist, kommt jenen Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu, die sich der Berufsvorbereitung und –integration der Behinderten widmen. Hier lassen sich im wesentlichen die drei Bereiche Berufsinformation, Berufsausbildung und Beschäftigung mit verschiedenen Akteuren unterscheiden.</p>
Bewertung Kompetenzen	<p>Eine klare Planungs- und Steuerungsfunktion im Behindertenwesen ist nicht determiniert. Die grundsätzlichen Kompetenzregelungen wie auch die einfachgesetzlichen Ausführungen - zB über den Sozialfonds oder das Behindertengesetz - beinhalten keinen eindeutigen Planungs- und Steuerungsauftrag.</p>
Sozialfonds	<p>Dem Sozialfonds obliegen wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Behindertenwesen. Eine ausdrückliche planerische Kompetenz ist dem Sozialfonds allerdings nicht zugedacht. Vielmehr hat der Sozialfonds neben der eigentlichen Mittelverteilung eine beratende Funktion.</p>
Freie Wohlfahrtsträger	<p>In allen Rechtsgrundlagen des Vorarlberger Sozialrechtes finden sich Bestimmungen, die eine Miteinbeziehung der freien Wohlfahrtsträger empfehlen. Dieser normierte und gelebte subsidiäre und föderale Ansatz der Vorarlberger Behindertenhilfe ist zu begrüßen. Allerdings bedingt dieser Ansatz eine verstärkte Koordination.</p>



Beteiligte	Die Vielzahl der beteiligten Dienstleister erschwert eine klare Vorstellung über das Dienstleistungsangebot. Der Mensch mit Behinderung kommt im Laufe seines Lebens mit vielen Einrichtungen der Behindertenhilfe in Berührung. Diese zeitliche Komponente schafft zahlreiche Schnittstellen, wie etwa beim Übergang von der Schule in das Berufsleben. Dadurch finden sich zwei Dimensionen der Koordination, einmal die horizontale Dimension zwischen Anbietern in derselben Lebensphase des Behinderten, zum Zweiten die „vertikale“ Dimension der Lebensabschnitte.
Empfehlung	<p>Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Möglichkeiten einer stärkeren Koordination der Dienstleistungen im Behindertenbereich zu prüfen.</p> <p>3. Lebenshilfe Vorarlberg gemeinnützige GmbH</p> <p>3.1. Der Verein Lebenshilfe - Geschichte</p> <p>Am 12. Februar 1967 wurde die Lebenshilfe Vorarlberg als privater Verein von Eltern und Freunden geistig behinderter Kinder in Feldkirch gegründet. Dadurch sollte aufgezeigt werden, dass das Schicksal dieser Kinder nicht nur Sache der Familie sein dürfe, sondern auch ein Anliegen der gesamten Gesellschaft werden müsse.</p> <p>Der Vereinsgründung waren das Wiedererwachen eines starken „sozialen Gewissens“ verbunden mit moderneren Erkenntnissen der Medizin und der Pädagogik sowie die im Vorarlberger Behindertengesetz 1964 formulierten Ansprüche auf Chancengleichheit geistig Behinderter vorausgegangen.</p>
Beschützende Werkstätten	Die ersten Tagesheimstätten, die in der Bevölkerung „Beschützende Werkstätten“ genannt wurden, entstanden auf Initiative von Eltern in Götzis und Bregenz im Jahre 1967. Im Laufe der Zeit entstanden in Dornbirn, Feldkirch, Lustenau, Bezau, Langenegg, Hard, Batschuns, Frastanz, Mittelberg, Hörbranz, Hohenems und Rankweil weitere Werkstätten.
Wohnhäuser	Das erste Wohnhaus wurde im Jahre 1972 in Batschuns eröffnet. In weiterer Folge entstanden Wohnhäuser in Rankweil, Bregenz, Dornbirn, Muntlix, Feldkirch-Nofels, Götzis, Hörbranz, Egg-Großdorf, Hohenems, Lustenau und Göfis. Derzeit befindet sich ein weiteres Wohnhaus in Feldkirch-Gisingen in Bau.
Anlehr- und Fachwerkstätten	Die erste Anlehrwerkstätte in Sulz eröffnete im Jahr 1987. Es folgten die Anlehr- und Fachwerkstätten in Götzis, Dornbirn, Feldkirch-Gisingen, Bregenz, Batschuns und Altach. Die Kartonwarenerzeugung befindet sich seit dem Jahr 1998 im Gebäude der Stadtwerke Feldkirch. Seit dem Jahr 1999 ist das Ferien- und Ausbildungshotel Viktor in Viktorsberg in Betrieb. In Göfis wurde im Jahr 2000 die landwirtschaftliche Erlebniswelt „Sunnahof Tufers“ eröffnet.



Anlehr- und Fachwerkstätten

Seit dem Jahr 1981 verfügt die Lebenshilfe über ein Ferienheim in Gurtis, das auch externen Gruppen von Menschen mit Behinderungen als Erholungsort dient.

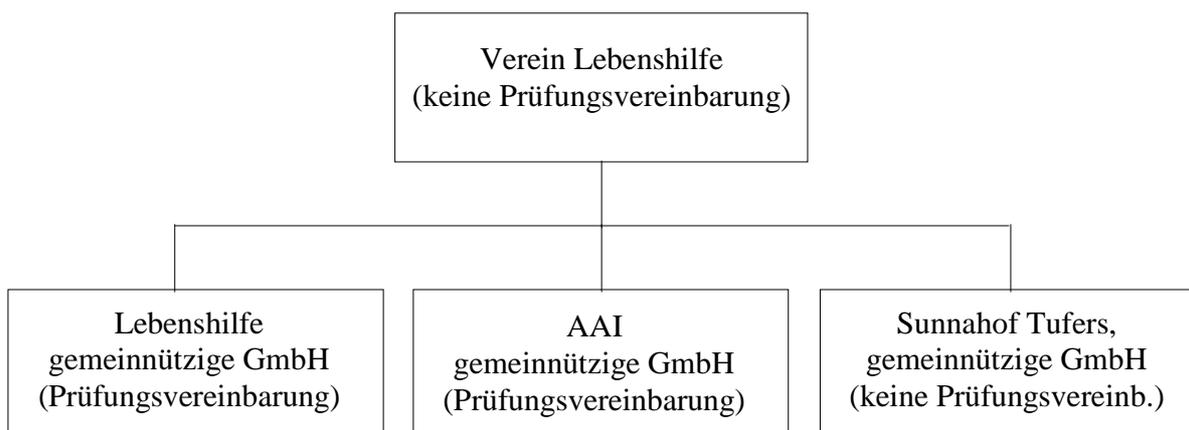
Im Jahr 1998 erfolgte durch die Gründung der Lebenshilfe GmbH und der AAI GmbH eine Veränderung des Aufgabenbereiches des Vereines. Der Verein blieb Eigentümer der Liegenschaften und Gebäude samt Einrichtungen und vermietet diese an seine „Tochtergesellschaften“. Diese gemeinnützigen Gesellschaften übernahmen im Wesentlichen die Dienstleistungen und die Infrastruktur für die Dienstleistungen vom Verein. Der Verein und die Tochtergesellschaften haben in den Statuten und in den Gesellschafterverträgen die wortgleichen Zielsetzungen und ein gemeinsames Leitbild. Der Verein sieht sich als Interessensvertretung für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehöriger.

3.2. Prüfungsvereinbarung mit Tochtergesellschaften

Die Lebenshilfe GmbH und die AAI GmbH wurden einer Schwerpunktprüfung unterzogen. Der Verein Lebenshilfe ist von den Prüfungsvorbehalten des Landes nicht umfasst.

Mit dem Verein Lebenshilfe besteht keine Prüfungsvereinbarung. Prüfungsvorbehalte gemäß Art 69 Vorarlberger Landesverfassung haben die Lebenshilfe GmbH und die AAI GmbH mit dem Land vereinbart.

Prüfungsvereinbarungen mit der „Lebenshilfe“



Der Verein Lebenshilfe ist Alleingesellschafter der beiden gemeinnützigen Gesellschaften. Kein Prüfungsvorbehalt wurde mit der „Sunnahof Tufers“ gemeinnützige GmbH abgeschlossen, da diese GmbH ihre Geschäftstätigkeit erst im April des Jahres 2000 aufgenommen hat.



3.3. Vertragsgrundlagen, Neustrukturierung

Die Ausgliederung der Lebenshilfe GmbH im Jahre 1998 hat Vorteile hinsichtlich Transparenz, Verantwortung und rechtlicher Rahmenbedingungen mit sich gebracht.

Situation

Gesellschaftsvertrag

Die Lebenshilfe GmbH hat den Zweck, sich um die Begleitung und die Förderung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aller Alterstufen, die voraussichtlich zu keiner selbständigen Lebensführung im Stande sind, zu sorgen.

Die Gesellschaft will sich für alle Maßnahmen und Einrichtungen öffentlicher und privater Natur und deren Realisierung einsetzen, die diesem Personenkreis die soziale Eingliederung ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Unter Betriebsgegenstand werden aufgeführt:

1. Erbringung von Dienstleistungen für Behinderte inner- und außerhalb von Einrichtungen, wie Förderwerkstätten, Anlehr- und Fachwerkstätten, Wohnheimen, sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Therapieleistungen, Anbietung von Familienservice
2. Anmietung und Zurverfügungstellung der entsprechenden Gebäude und Einrichtungen
3. Betreuung der Gebäude und des Fuhrparks des Vereines Lebenshilfe Vorarlberg
4. Erarbeitung von Konzepten für die Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung
5. Auswahl und Beschäftigung von qualifizierten Mitarbeitern
6. Führung der Betreuungs- und Förderungseinrichtungen für den Verein Lebenshilfe Vorarlberg
7. Übernahme der Geschäftsführung und Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe des Vereines Lebenshilfe Vorarlberg
8. Weitere Agenden, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen

Die Anzahl der zu befürsorgenden Personen ist zahlenmäßig nicht begrenzt und erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Vorarlberg.

Unter Gemeinnützigkeit wird unter anderem formuliert, dass die Ansammlung eines unangemessen hohen Vermögens zu unterlassen ist. Dasselbe gilt für die Finanzierung von Vorhaben, die in absehbarer Zeit nicht geplant bzw nicht zu verwirklichen sind.

Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die ihrem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



Situation

Gesellschaftsvertrag

Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn die zu finanzierenden Vorhaben bereits geplant und bestimmt und die Projekte in absehbarer Zeit verwirklicht werden.

Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

Es besteht eine Verpflichtung, zur Erstellung von Jahres-, Quartals- und Sonderberichten.

Die Geschäftsführung muss ein jährliches Budget erstellen und im Vorhinein einen Finanz- und Investitionsplan dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorlegen.

Agenden, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen:

1. Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen
2. Erwerb/Veräußerung von Liegenschaften
3. Errichtung und Schließung von Niederlassungen
4. Wertgrenze ATS 1,5 Mio oder gesamt jährlich ATS 6,0 Mio
5. Darlehensgewährung bis ATS 1,0 Mio oder gesamt jährlich ATS 5,0 Mio
6. Darlehensaufnahme bis ATS 2,0 Mio oder gesamt jährlich ATS 6,0 Mio
7. Aufnahme oder Aufgabe Geschäftszweige
8. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik
9. Festlegung Grundsätze über Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer oder leitende Angestellte
10. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
11. Teilung und Abtretung eines Geschäftsanteiles
12. Geschäfte und Maßnahmen, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen.

Wertgrenzen unterliegen der automatischen Anpassung.

Die Geschäftsführer haben in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes und einen Lagebericht zu erstellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind zu prüfen.

Der Aufsichtsrat umfasst drei Vertreter des Vereines „Lebenshilfe“, einen Vertreter des Landes, zwei Vertreter der Arbeitnehmerschaft sowie ein kooptiertes Mitglied des Vorarlberger Gemeindeverbandes.



Leistungsvertrag mit dem Land

Am 4. Juli 2000 wurde zwischen dem Land Vorarlberg und der Lebenshilfe GmbH und der AAI GmbH eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit getroffen.

Wesentliche Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind neben den allgemeinen Grundsätzen wie Landesverfassung, die Lebenshilfe als Selbsthilfeorganisation, die Verpflichtung zur flächendeckenden Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung, die Eigenverantwortlichkeit der Lebenshilfe und Gleichberechtigung der Vertragspartner, Qualitätssicherungsaspekte, Interne Kontrolleinrichtungen, Überprüfungen durch das Land, Datenschutz, Geheimhaltung und Berichtswesen.

Hervorzuheben ist zB die Bestimmung, wonach die betriebswirtschaftlich kalkulierten Leistungsentgelte inklusive der Summe dieser Leistungsentgelte mit dem Land jährlich zu vereinbaren sind. Dazu sind die notwendigen Kalkulationsgrundlagen transparent zu machen.

Weiters ist festgehalten, dass die Lebenshilfe für eine ausreichende Dokumentation und Auswertung ihrer Arbeit sorgt, sodass eine Überprüfung, Nachvollziehbarkeit und Transparenz der erbrachten Leistungen generell und auch im Einzelfall möglich ist.

Zudem wird normiert, dass die Lebenshilfe dem Land einen jährlichen Bericht zur Verfügung stellt, aus welchem sich Art und Umfang der erbrachten Leistungen sowie Geschäftsentwicklung und verfolgte Zukunftsstrategien ergeben.

Vereinbarung zwischen Lebenshilfe GmbH und Verein

Die Leistungen der Lebenshilfe GmbH gegenüber dem Verein Lebenshilfe sind in einem Vertrag abgebildet.

1. Geschäftsführung des Vereines
2. Bindeglied zur Bundesvereinigung der Lebenshilfe Österreich
3. Organisation von Regionalausschuss-, Vorstands- und Präsidiumssitzungen
4. Organisation der Jahreshauptversammlung
5. Verwaltung der Protokolle
6. Betreuung der Obleute
7. Verwaltung der Mitglieder, Freunde und Spender
8. Bereitstellung von Fachleuten (Qualitätssicherung, Fachakademie)
9. Personalverrechnung
10. Führung der Buchhaltung und der Kostenrechnung, Bilanzstellung
11. Erstellung der Unterlagen für Vorstands- und Präsidiumssitzung (wirtschaftliche Entwicklung)
12. Erstellung des Vereinsbudgets und Investitionsplanes
13. Koordination und Abwicklung der Großinvestitionen (Neubauten,



Generalsanierungen)

Vereinbarung
zwischen Lebenshilfe
GmbH und Verein

Für die Aufwendungen der Geschäftsführung und der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten werden 25 Prozent der Personalkosten der Geschäftsführung zuzüglich 20 Prozent Gemeinkosten, 25 Prozent der Personalkosten des Sekretariates zuzüglich 20 Prozent Gemeinkosten, 10 Prozent der Personalkosten des Rechnungswesens zuzüglich 20 Prozent Gemeinkosten in Rechnung gestellt.

Für die Leistungen der Hausbetriebstechnik im Bereich Instandhaltung wird der tatsächliche Aufwand (Stundenaufzeichnungen) mit dem geltenden Stundensatz verrechnet. Bauleitungen werden pauschal verrechnet.

Ziele und Vorteile der
Umstrukturierung

Im Jahre 1998 wurde die Lebenshilfe GmbH gegründet. Die Umstrukturierung wurde auch mit Unterstützung externer Gutachten umfassend geprüft.

Die Aufspaltung des Vereines in eine Besitz- und Betriebsgesellschaft, die Einbringung des Vereines in eine Privatstiftung und die Einbringung des Vereines in eine Stiftung des Landes Vorarlberg wurden geprüft und von externen Gutachtern als nicht zweckmäßig erachtet.

Die Gründung einer GmbH, die die Betreuungs- und Fördereinrichtungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führt, wurde vor allem mit dem Vorteil gesehen, dass die Leistungen für die Behinderten ausschließlich von der GmbH erbracht werden und diese auch die gesamte Leistungsverrechnung durchführt.

In einem Erstgutachten wurde für die Übertragung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Vereines auf die neue GmbH ein relativ großer Gestaltungsspielraum gesehen.

Der GmbH wurde die abgabenrechtliche „Gemeinnützigkeit“ zuerkannt.

Bewertung

Für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereines konnte eine klare rechtliche Organisationsform geschaffen werden, indem dieser Geschäftsbetrieb von einer GmbH, die eine 100 prozentige Tochtergesellschaft des Vereines ist, geführt wird. Für die GmbH sind die Kompetenzen und Verpflichtungen der Organe der Gesellschaft sowohl nach innen als auch nach außen gesetzlich klar geregelt. Die Zuerkennung der abgabenrechtlichen „Gemeinnützigkeit“ der Lebenshilfe gemäß BAO stellt eine Gewähr für die ausschließliche und unmittelbare Förderung der begünstigten Zwecke dar.

Die organisatorische und rechtliche Verselbständigung des Betriebs der Betreuungs- und Fördereinrichtungen erhöht die Unabhängigkeit und Flexibilität.



Bewertung

Zwischen dem Verein als Interessengemeinschaft und Veranstalter bestimmter karitativer Einzelprojekte einerseits und der Lebenshilfe GmbH als Wirtschaftsbetrieb andererseits wurde eine Trennung erreicht.

Der ehrenamtliche Vorstand des Vereins ist nur mehr für die Angelegenheiten des Vereines zuständig und verantwortlich. Das Haftungsrisiko für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes des Vereins hat sich verringert. Dabei bleibt der Einfluss des Vereines auf die GmbH wie auch dessen Haftung für die GmbH dadurch sichergestellt, dass der Verein Alleingesellschafter der GmbH ist.

Das Bild der Einheit der „Lebenshilfe“ nach außen wurde gewahrt. Der als gemeinnützig anerkannte Verein, der in der Bevölkerung im Land Vorarlberg über große Bekanntheit verfügt, konnte erhalten bleiben.

Die Bildung von mehreren juristischen Personen führt zu einer besseren betriebswirtschaftlichen Transparenz. An Außenstehende können zudem gesonderte Ergebnisrechnungen vorgelegt werden.

Die Vereinbarungen mit dem Land Vorarlberg und dem Verein Lebenshilfe bilden angemessene rechtliche Grundlagen zur Abdeckung dieser Schnittstellen.

3.4. Geschäftsfelder/Leistungsangebot

Mit der Gründung der Lebenshilfe GmbH wurden vier abgrenzbare Fachbereiche installiert. Das Leistungsangebot ist sehr umfassend und gegenüber anderen Institutionen schwer abgrenzbar.

Situation

Die Lebenshilfe GmbH erarbeitet Konzepte für Betreuungsdienstleistungen und erbringt Dienstleistungen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen für derzeit rund 600 Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung.

Fördern und Beschäftigen

Die im Bereich „Fördern und Beschäftigen“ angebotenen Dienstleistungen haben zum Ziel, Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung an eine – den Fähigkeiten entsprechende – Arbeit heranzuführen, sie bei der Arbeit zu unterstützen und die notwendigen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Der Bereich „Fördern und Beschäftigen“ der Lebenshilfe GmbH umfasst viele in Dienstleistungskategorien wie Arbeit, Begleitung, Bildung, Therapie, Pflege und Beratung zusammengefasste Angebote.



Arbeit und- Arbeits- integration

Der Bereich „Arbeit und Arbeitsintegration“ bietet Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung Begleitung im Lebensbereich Arbeit an. Die einzelnen Dienstleistungsangebote sind sehr differenziert. Damit können den einzelnen Beschäftigten möglichst optimale Arbeitsverhältnisse in möglichst integrierter Form angeboten werden. Dabei wird zwischen Arbeit in internen und externen Anlehr- und Fachwerkstätten in verschiedenen Tätigkeitsbereichen unterschieden. In diesem Bereich arbeitet die Lebenshilfe GmbH eng mit der AAI GmbH zusammen. Diese bietet unter anderem neben Qualifizierungsprogrammen zur Ausbildung und zur späteren Vermittlung der Teilnehmer auf den ersten Arbeitsmarkt auch Arbeitsassistenten beim Berufseinstieg in der freien Wirtschaft an.

Das grundsätzliche Ziel des Bereiches „Arbeit und Arbeitsintegration“ ist die Vermittlung der Beschäftigten in die Wirtschaft bzw eine sinnerfüllte Arbeit in Anlehr- oder Fachwerkstätten bei entsprechender Entlohnung.

Die Anlehr- und Fachwerkstätten verstehen sich innerhalb der Lebenshilfe als Arbeitswerkstätten. Dabei wird versucht, die Arbeit in diesen Werkstätten wie in normalen Betrieben zu gestalten und die Werkstätten als Betriebe zu führen. Des weiteren sind, um allen Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung eine ihnen angepasste Möglichkeit für sinnerfülltes Arbeiten zu ermöglichen, auch Übergangsformen zwischen Förderwerkstätten und Anlehr- und Fachwerkstätten möglich. In diesen Werkstätten sollen die Beschäftigten zu einem stabilen und selbständigen Arbeitsverhalten hingeführt und die Leistungsfähigkeit verbessert werden. In den Anlehr- und Fachwerkstätten werden Dienstleistungen und Eigenproduktionen angeboten.

Die Anlehr- und Fachwerkstätten sind räumlich von Förderwerkstätten getrennte Einrichtungen und - wo möglich - in Betrieben als externe Anlehr- und Fachwerkstätten angesiedelt.

Des weiteren bieten die Anlehr- und Fachwerkstätten berufliche Ausbildungen, sogenannte dreijährige duale „Anlehren“ an. Dadurch sollen Menschen mit geistigen Behinderungen als „qualifizierte Helfer“ in die Wirtschaft vermittelt werden können.

Wohnen

Die Lebenshilfe GmbH bietet im Bereich „Wohnen“ Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung unterschiedliche Wohnformen an, die der Individualität und den jeweiligen Fähigkeiten der Bewohner angemessen sind. Das Ziel des Bereiches „Wohnen“ ist es, bedarfsgerechte Wohnmöglichkeiten und Assistenzleistungen sicherzustellen. Diese Dienstleistungen werden Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung ab dem Jugendalter angeboten.



Wohnen

Ein regional differenziertes Angebot unterschiedlicher Wohnformen soll es ermöglichen, auf individuelle Bedürfnisse einzugehen und ein möglichst hohes Maß an Selbständigkeit zu erreichen. Deshalb strebt die Lebenshilfe ein möglichst vollständiges regionales Angebot unterschiedlicher Wohnformen an. Prinzipiell unterscheidet die Lebenshilfe drei Wohnformen:

- Selbständiges Wohnen mit ambulanter fachlicher Begleitung
- Ambulant begleitetes Wohnen
- Betreutes Wohnen (dauerbetreute Wohngemeinschaften)

Die Wohnform des selbständigen Wohnens mit ambulanter fachlicher Begleitung ist eine Dienstleistung für Menschen mit geistiger Behinderung, die weitgehend selbständig in einer eigenen Wohnung leben können. Gewöhnlich nehmen Menschen im Grenzbereich zwischen geistiger Behinderung und Lernbehinderung diese Wohnform in Anspruch, wobei der Bedarf an Assistenzleistung deutlich reduziert ist.

Die Wohnform des ambulant begleitenden Wohnens verlangt von den Bewohnern ein gewisses Maß an Selbständigkeit. Die Lebenshilfe GmbH bietet den Bewohnern eine Grund- und Fachbetreuung an und damit ein entsprechendes Ausmaß an Assistenzleistungen.

Die Wohnform des betreuten Wohnens ist eine Dienstleistung für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung, die nicht oder noch nicht in der Lage sind, ohne konstante Hilfe und Betreuung ihren Lebensalltag zu bewältigen. Bei dieser Wohnform wird weiters zwischen Dauerwohngruppen und Intensivwohngruppen unterschieden.

Im Rahmen dieser Wohnformen sind Daueraufnahmen, Notaufnahmen, Kurzaufnahmen und Teilaufnahmen möglich.

Neben den unterschiedlichen Wohnformen werden von der Lebenshilfe GmbH sogenannte Assistenzleistungen angeboten. Diese bestehen aus der pädagogischen Begleitung, der Beratung, Organisation und Koordination, der Pflege und Therapie, der Freizeitgestaltung und der Haushaltsführung. Weitere Aufgaben sieht die Lebenshilfe in der Unterstützung der Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung im Bereich der Gesundheit und Sicherheit, der sozialen Eingliederung, der Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten, der persönlichen Beziehungen, der Handlungskompetenzen und der Akzeptanz und Anerkennung.

Fachdienste

Unter der Bereichsbezeichnung „Fachdienste“ sind therapeutische Leistungen wie psychologische Dienste, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, das Familienservice und das Infoservice zusammengefasst.

Die psychologische Intervention umfasst klinisch psychologische Diagnostik, psychologische Begleitung und Beratung und präventive gesund-



Fachdienste

heitspsychologische Maßnahmen.

Ergo-, Physiotherapie sowie Logopädie erhalten jene Betreute, bei denen eine Verordnung eines von der Lebenshilfe bestellten Vertrauensarztes bzw eines Vertrauenstherapeuten vorliegt.

Unter der Bezeichnung Familienservice werden geistig oder mehrfach Behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreut, die in der Regel in ihrer häuslichen Umgebung leben. In Ausnahmefällen werden auch körperbehinderte Kinder und Jugendliche betreut. Diese Dienstleistung dient den Eltern zur zeitlich begrenzten Entlastung von der Pflege und Betreuung.

Bewertung

Mit der Gründung der Lebenshilfe GmbH wurden vier operative Fachbereiche (aus ursprünglich sechs) gebildet, die aus Sicht des Landes-Rechnungshofes eine sinnvolle Einteilung bilden.

Das Leistungsangebot ist vielfältig und schwer abgrenzbar, da die Behinderungen nicht eindeutig kategorisierbar sind und vielfach Menschen betreut werden, die sonst nirgendwo untergebracht bzw zugeordnet werden können.

Eine klare Abgrenzung zu anderen Institutionen ist kaum möglich, da viele Betreute und damit zusammenhängend die entsprechenden Dienstleistungen mehreren Institutionen zugeordnet werden könnten.

3.5. Organisation und Standorte

Die Lebenshilfe GmbH verfügt über eine klare, fachbereichsorientierte Organisationsstruktur und ist nach dem Grundsatz der Dezentralisierung aufgebaut.

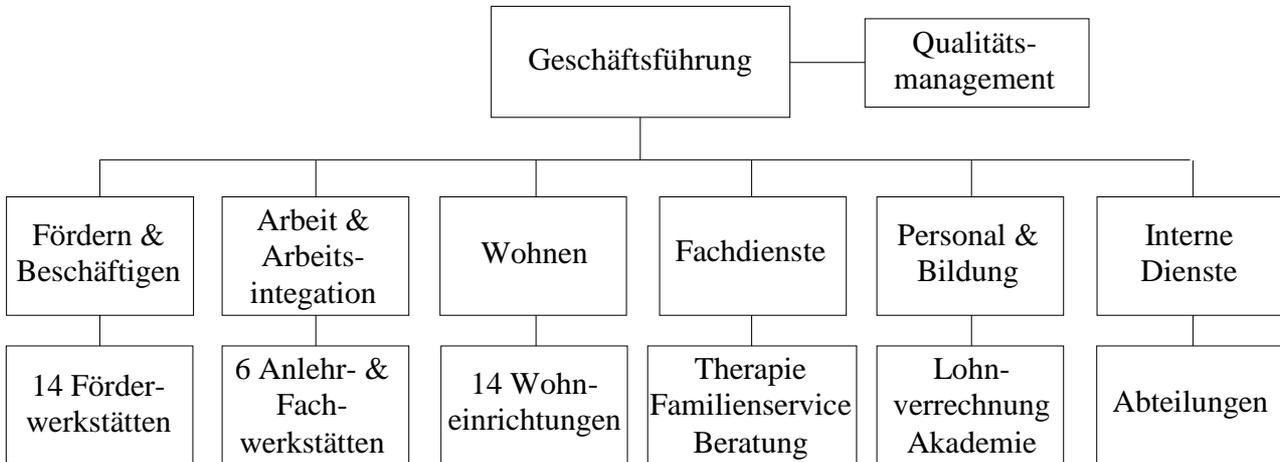
Situation

Im Zuge der Gründung der Lebenshilfe GmbH im Jahr 1998 erfolgte in Zusammenarbeit mit externen Beratern eine Neustrukturierung der Organisation. Die Geschäftsführung hat sich das Qualitätsmanagement und die Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit vorbehalten. Weitere Bereiche wie „Personal und Bildung“ sowie „Interne Dienste“ (Controlling, Rechnungswesen, Organisation) wurden etabliert. Die Dienstleistungsbereiche wurden von sechs auf vier reduziert. Neben den Bereichen „Fördern und Beschäftigen“, „Arbeit und Arbeitsintegration“ sowie dem Bereich „Wohnen“ entstanden die „Fachdienste“ mit den Therapien (Ergo-, Logo- und Physiotherapien und Psychologie), dem Familienservice und einer Beratung für Angehörige.



Lebenshilfe Vorarlberg gemeinnützige GmbH

Stand 2000



Quelle: Handbuch der Lebenshilfe-GmbH

Geschäftsführung Die Arbeit der Geschäftsführung soll sich laut Handbuch der „Lebenshilfe“ an den Statuten des Vereins Lebenshilfe, an den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und an den Beschlüssen der zuständigen Organe orientieren.

Der Geschäftsführung obliegt die letztverantwortliche Führung der Geschäfte der Lebenshilfe GmbH. Sie legt die Grundsätze der Unternehmenspolitik fest, leitet die Unternehmung gemäß GmbH-Gesetz und vertritt sie nach außen.

Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung bzw Landesleitung besteht aus der Geschäftsführung, den Bereichsleitungen und dem Qualitätsmanagement. Die Geschäftsleitung trifft sich 14-tägig, um grundsätzliche Inhalte zu besprechen, kurz-, mittel- und langfristige Aufgaben festzulegen und um gemeinsam Entscheidungen zu treffen.

Personal und Bildung, Interne Dienste Neben den vier Dienstleistungsbereichen befinden sich in der Geschäftsstelle der Lebenshilfe GmbH noch der Bereich „Personal und Bildung“ und der Bereich „Interne Dienste“. Der Bereich „Personal und Bildung“ ist im wesentlichen mit der Personalplanung und -entwicklung und sämtlichen Personalangelegenheiten sowie mit der Akademie der Lebenshilfe Vorarlberg betraut. Diese Akademie wurde zur Weiterbildung der Eltern/Angehörigen, der Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und zur Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiter eingerichtet.



Personal und Bildung, Interne Dienste	Der Bereich „Interne Dienste“ nimmt im wesentlichen die Verwaltungsaufgaben wahr. Er umfasst neben dem Rechnungswesen mit der Finanzbuchhaltung, der Haustechnik, dem Sicherheitsfachdienst, der Kfz-Werkstatt mit dem Fuhrpark auch die Elektronische Datenverarbeitung und das Sekretariat.
Qualitätsmanagement	Der Geschäftsführung ist die Stabstelle für Qualitätsmanagement zugeordnet.
Standorte	<p>Die Lebenshilfe GmbH erbringt ihre Dienstleistungen in insgesamt 41 Werkstätten und Wohnhäusern. Die Einrichtungen sind auf folgende Regionen aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kleinwalsertal mit der Förderwerkstätte Mittelberg- Mittelbregenzerwald mit der Förderwerkstätte Bezaun- Vorderbregenzerwald mit der Förderwerkstätte Langenegg und dem Wohnhaus Egg-Großdorf- Leiblachtal mit der Förderwerkstätte Hörbranz und dem Wohnhaus Hörbranz- Bregenz/Hofsteig mit der Förderwerkstätte Wolfurt, der Anlehr- und Fachwerkstätte Bregenz und dem Wohnhaus Bregenz- Hard/Rheindelta mit der Förderwerkstätte Hard- Lustenau mit der Förderwerkstätte Lustenau und zwei Wohnhäusern in Lustenau- Dornbirn mit Förderwerkstätten Dornbirn (Kehlermäher, Dr Anton Schneider Str., Riedgasse), der Anlehr- und Fachwerkstätte Dornbirn und den Wohnhäusern in Dornbirn- Hohenems/Altach mit der Anlehr- und Fachwerkstätte Altach, der Förderwerkstätte Hohenems und drei Wohnhäusern in Hohenems- Kummenberg mit der Förderwerkstätte Götzis und dem Wohnhaus in Götzis- Batschuns mit der Förderwerkstätte Batschuns, drei Wohnhäusern in Batschuns und der Anlehr- und Fachwerkstätte Batschuns- Vorderland mit der Anlehr- und Fachwerkstätte Sulz, dem Ferien- und Ausbildungshotel Viktor, der Förderwerkstätte Rankweil und dem Wohnhaus Muntlix mit der Wohngemeinschaft Rankweil- Feldkirch mit der Förderwerkstätte Nofels, der Anlehr- und Fachwerkstätte Feldkirch-Tosters, dem Wohnhaus Nofels, dem Wohnhaus Gisingen und der Wohngemeinschaft Feldkirch- Walgau mit der Förderwerkstätte Frastanz und dem Wohnhaus Göfis
Bewertung	Die Landesleitung der Lebenshilfe GmbH verfügt über eine klare, fachbereichsorientierte Organisationsstruktur. Die Standorte sind den jeweiligen Fachbereichen untergeordnet. Die Lebenshilfe GmbH hat einen hohen Grad an Dezentralisierung erreicht. Die einzelnen Standorte unterscheiden sich deutlich im Bezug auf Größe, Auslastung und erbrachte Betreuungseinheiten (siehe Anhang).



Bewertung

Die Standortpolitik der Lebenshilfe GmbH hat hinsichtlich der Anzahl von Betreuungseinrichtungen Vor- und Nachteile.

Ein Vorteil ist die regionale Verankerung bzw. Integration der Betreuungseinrichtungen. Diese Regionalisierung bildet auch den historischen Ursprung der „Lebenshilfe Vorarlberg“ in Form von regionalen Elternvereinigungen ab und stellt eine zusätzliche ehrenamtliche Kontroll- und Aufsichtsfunktion dar. Zudem unterliegt die Regionalisierung von Behinderteneinrichtungen auch therapeutischen Überlegungen. Aus Sicht der Lebenshilfe hat die Regionalisierung der Einrichtungen zusätzliche Vorteile, wie überschaubare kleine Einheiten, eine größere Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter, ein höheres Spendenaufkommen und einen geringeren Wohnhausbedarf.

Nachteile einer Dezentralisierung sind erhöhte Kosten auf Grund aufwendiger Führungsstrukturen, auslastungsunabhängige Fixkostenblöcke sowie die Gefahr einer Unterauslastung der vorhandenen Kapazitäten.

3.6. Personal

Ein Personalentwicklungskonzept ist in Ausarbeitung. Das Gehaltsniveau ist angemessen und liegt unter dem Gehaltsschema für Landesbedienstete. Eine Reform der Gehaltsstruktur in Richtung Leistungsorientierung wird stufenweise umgesetzt.

Situation

Handbuch

Gemäß Handbuch der Lebenshilfe liegt ein umfassendes Konzept für den Bereich Personal und Bildung nicht vor. Im Bereich der Personalbewirtschaftung der Lebenshilfe GmbH sind genaue Vorgehensweisen für Stellenplanung (jährliche Errechnung, Abweichungen während des Jahres), Einstellung neuer Mitarbeiter, Versetzung von Mitarbeitern (über eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Arbeitgebers), Einführung neuer Mitarbeiter, Kündigung, Entlassung und Austritt festgeschrieben. Ebenso detailliert festgehalten sind Jahresgespräche, Fortbildung und Supervision sowie die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern, die gleichzeitig Schüler der Lehranstalt für heilpädagogische Berufe sind.

Gehaltsstruktur

Alle Mitarbeiter sind bei der Lebenshilfe GmbH im Rahmen einer seit den 70-iger Jahren bestehenden Betriebsvereinbarung angestellt. Die Entlohnung der Mitarbeiter der Lebenshilfe GmbH erfolgt gemäß dieser Betriebsvereinbarung nach einer eigenen, dem Gehaltsschema der Landesbediensteten angelehnten Bezügeregelung. Prinzipiell wird in Anlehnung an das Landesschema (zB D2, C1, C2) entlohnt – ohne Zulagensystematik, aber teilweise mit Erschwerniszulage.



- Gehaltsstruktur** Für Leiterfunktionen gibt es Sondervereinbarungen, die sich an der Anzahl der Mitarbeiter, an der Anzahl der Betreuten, am Ausbildungsgrad und an der beruflichen Erfahrung orientieren. Fünf Fachbereichsleitern wird ein Dienstauto zur Verfügung gestellt. Einrichtungsleiter erhalten eine Leistungsprämie in der Höhe von ATS 15.000,-- pro Jahr. Allen Mitarbeitern steht ein km-Geld für die Fahrt zum Arbeitsplatz in der Höhe von ATS 1,60/km zu.
Mitarbeiter in den Betreuungseinrichtungen haben Anspruch auf einen 14-tägigen Sonderurlaub und auf freies Essen während der Dienstzeit.
- Laut Auskunft der Geschäftsführung gibt es keine Doppelbezüge und liegen auch keine parallelen Werkvertrags- oder dienstnehmerähnliche Vertragsverhältnisse vor.
- Eine Reform des Entlohnungsschemas unter Einbezug der Leistungsorientierung befindet sich in Umsetzung.
- Stellenbeschreibungen** Für die Mitarbeiter der Lebenshilfe GmbH wurden umfangreiche Stellenbeschreibungen verfasst.
- Aus, Fort- und Weiterbildung** Eine umfassende, einheitliche Ausbildung für Mitarbeiter in der Behindertenhilfe kann es nicht geben. Einerseits treffen in diesem Bereich viele Berufsgruppen zusammen, andererseits werden mit Einzel- und Fachausbildungen Schwerpunkte gesetzt.
- In der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und der Lebenshilfe GmbH wird unter § 2 festgehalten, dass die Lebenshilfe eine laufende Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter sicherzustellen hat.
- Derzeit befinden sich 22 Mitarbeiter in einer 3-jährigen dualen Ausbildung und 18 Mitarbeiter in einer 4½-jährigen berufsbegleitenden Ausbildung in der Lehranstalt für heilpädagogische Berufe in Götzis.
- Ein umfassendes Personalentwicklungskonzept für die Lebenshilfe GmbH ist in Ausarbeitung.
- Akademie der Lebenshilfe Vorarlberg** Die Akademie der Lebenshilfe ist in der Lebenshilfe GmbH als Fachabteilung für alle Belange der Aus- und Weiterbildung tätig. Hauptaufgaben der Fachakademie sind die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, die Erwachsenenbildung der Betreuten sowie der berufsbegleitende Unterricht in den Anlehren und Qualifizierungsprogrammen. Zudem fungiert die Fachakademie auch als Ansprechpartner für die Angehörigen von Behinderten.

Akademie der Lebenshilfe Vorarlberg Hinzu kommt, dass die Akademie die direkte Zusammenarbeit mit vielen außenstehenden Einrichtungen (zB Lehranstalt für heilpädagogische Berufe, ARGE Erwachsenenbildung Vorarlberg) pflegt und in entsprechenden Kuratorien (zB Akademie der Sozialarbeit Vorarlberg) vertreten ist.

Bewertung

Die Lebenshilfe hat im Jahre 2000 ein Handbuch erstellt. Darin ist festgehalten, dass kein umfassendes Personalkonzept besteht, eine Konkretisierung ist aber nicht erfolgt. Das Handbuch beinhaltet jedoch viele Aspekte eines Personalkonzeptes, wie etwa Personalbewirtschaftung und Stellenbeschreibungen.

Der Umstand, dass viele verschiedene Berufsgruppen arbeitsteilig aufeinander treffen und viele Spezialausbildungen eingesetzt werden können, unterstützt die Forderung nach einem umfassenden Personalentwicklungskonzept, das derzeit in Ausarbeitung ist.

Gehaltsstruktur

Auch unter Hinzurechnung der fünf Bereichsleitern zur Verfügung stehenden Dienstautos, die auf Grund der dezentralen Struktur der Einrichtungen notwendig erscheinen, von einem km-Geld von ATS 1,60/km, des freien Essens und eines moderaten Prämiensystems sind die Gehälter unter den vergleichbaren Gehältern der Landesbediensteten angesiedelt.

Bei einem Mitarbeiter besteht ein Verwandtschaftsverhältnis mit einem Funktionär des Vereines Lebenshilfe. Dieser Mitarbeiter wird funktionsgerecht entlohnt. Die Einführung eines leistungsorientierteren Entlohnungsschemas wird vom Landes-Rechnungshof begrüßt.

Akademie der Lebenshilfe Vorarlberg

In der Mitarbeiterweiterbildung nimmt die Akademie der Lebenshilfe Vorarlberg eine wesentliche Rolle ein. Die Fachakademie der Lebenshilfe hat darüber hinaus vielfältige Funktionen wahrzunehmen. Als Quasi-Stabstelle für Personalentwicklung einerseits und als Weiterbildungs- und Beratungseinrichtung für die Behinderten und die Angehörigen andererseits sind Synergieeffekte zu erzielen.

Inwiefern diese Fachakademie langfristig zur Koordinierung überregionaler Konzepte der Aus- und Weiterbildung im Behindertenbereich selbstständig werden könnte, sollte einer Prüfung unterzogen werden.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, ein umfassendes Personalentwicklungskonzept zu erstellen und die Gehaltsreform mit leistungsorientierten Bezügen weiter zu entwickeln und umzusetzen.

3.7. Finanz- und Ertragslage

Nach der Gründung der Lebenshilfe GmbH im Jahr 1998 ist die Ertragslage zufriedenstellend. Eine strategische Planung sollte erarbeitet und mit dem Land Vorarlberg abgestimmt werden.

Situation
Finanzierung

Das Stammkapital der Lebenshilfe GmbH von ATS 1,0 Mio ist zur Gänze eingezahlt.

Generell werden die Dienstleistungen der Lebenshilfe GmbH durch Leistungsentgelte der öffentlichen Hand für die direkten und indirekten Dienstleistungen, durch Subventionen, durch Verkaufserlöse aus Produktion und Lohnarbeit, durch Leistungsentgelte der Angehörigen (Selbstbehalte) und durch private Spenden finanziert.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 1998 und 1999

In Millionen ATS

GuV-Positionen	7-12 / 1998		1999	
	ATS	%	ATS	%
Gesamterträge	97,1	100,0	205,5	100,0
Materialaufwand	- 7,6	7,8	- 17,6	8,6
Bruttoertrag	89,5	92,2	187,9	91,4
Personalaufwand	- 71,7	73,8	- 149,1	72,6
Abschreibungen	-0,8	0,8	- 1,5	0,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 16,6	17,1	- 34,1	16,6
Betriebserfolg	0,4	0,4	3,2	1,6
Finanzerfolg	0,0	0,0	0,3	0,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,4	0,4	3,5	1,7
Steuern	0,0	0,0	-0,1	0,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,4	0,4	3,4	1,7
Zuweisung zu Rücklagen	0,0		-3,0	
Gewinn-/Verlustvortrag	0,0		0,4	
Bilanzgewinn/-verlust	0,4		0,4	

Quelle: Jahresabschlüsse



Situation
Finanzierung

Der Jahresabschluss der Lebenshilfe GmbH für das Geschäftsjahr 1999 wies Gesamterträge in Höhe von rund ATS 205,5 Mio aus. Für die Jahre 2000 und 2001 sind Gesamterträge in der Höhe von rund ATS 204,7 Mio bzw ATS 218,5 Mio geplant. Dies entspricht für den Vergleichszeitraum der Jahre 1999 bis 2001 einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 3,7 Prozent und insgesamt einer Steigerung um 6,3 Prozent.

Mit rund 75 Prozent stammt der überwiegende Teil der Erlöse aus zedierten Leistungsentgelten des Landes Vorarlberg mit ATS 132,2 Mio und Selbstbehalten der Betreuten mit ATS 19,3 Mio. Die Leistungsentgelte der Bezirkshauptmannschaften betragen 11,2 Prozent. Zusammen ergibt sich ein Erlösanteil aus Leistungsentgelten der öffentlichen Hand und Selbstbehalten der Betreuten von 86,0 Prozent, wobei davon 12 Prozent Selbstbehalte der Betreuten sind.

Den größten Anteil an den Erträgen aus den Leistungsentgelten des Landes Vorarlberg und Selbstbehalten der Betreuten hat mit 46,9 Prozent der Bereich Förderwerkstätten, gefolgt vom Bereich Wohneinrichtungen mit 36,9 Prozent und dem Bereich Fachwerkstätten mit 10,3 Prozent.

Die Ertragslage für das Jahr 1999 weist ein Betriebsergebnis von rund ATS 3,3 Mio, ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von rund 3,5 Mio und einen Jahresüberschuss von rund ATS 3,4 Mio aus. Für die Jahre 2000 und 2001 ist eine deutliche Reduktion des Betriebsergebnisses auf rund ATS 0,2 Mio bzw 0,1 Mio geplant.

Die Bilanzsumme der Lebenshilfe GmbH lag im Jahr 1999 bei rund ATS 42,1 Mio. Die Finanzierungsstruktur verteilt sich für das Jahr 1999 zu 11,8 Prozent auf Eigenmittel, zu 39,3 Prozent auf kurzfristige und zu 48,8 Prozent auf langfristige Fremdmittel.

Der Bilanzgewinn für das Jahr 1999 beläuft sich auf rund ATS 0,4 Mio, da eine Zuweisung zu Rücklagen in Höhe von ATS 2,0 Mio erfolgte. Hinsichtlich der Liquidität sind mit 31. Dezember 1999 rund ATS 7,5 Mio an Kassabestand und Bankguthaben zu verzeichnen.

Die ausgewiesenen Rücklagen belaufen sich auf ATS 3,5 Mio, die Rückstellungen auf rund ATS 21,3 Mio. Dabei wurde der Anteil Vorsorge für die Abfertigungen in der Höhe von rund ATS 14,5 Mio nach finanzmathematischen Grundsätzen errechnet. Rückstellungen aus Vorjahren wurden, soweit sie nicht verwendet wurden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.



Wesentliche
Aufwandspositionen

Aus der Grobbudgetplanung der Lebenshilfe GmbH geht hervor, dass für die Jahre 2000 bzw 2001 mit einem Anstieg der Gesamtaufwendungen um 1,1 Prozent auf rund ATS 204,5 Mio bzw um 8,0 Prozent auf 218,5 Mio zu rechnen sein wird.

Die größten Aufwandspositionen der Gesellschaft sind die Personalaufwendungen mit 73,7 Prozent und die Miet- und Pacht aufwendungen mit 9,4 Prozent der Gesamtaufwendungen in Höhe von rund ATS 202,2 Mio. Die Overhead-Kosten hoben im Jahre 1999 einen Anteil von 7,8 Prozent an den gesamten Personalkosten.

In den Budgets für die Jahre 2000 und 2001 sind jeweils Steigerungen des Personalaufwandes um 3,7 Prozent auf rund ATS 154,6 Mio bzw um 6,4 Prozent auf rund ATS 164,5 Mio vorgesehen.

Die durchschnittlichen Mietkosten liegen zwischen rund ATS 23,0/m² und ATS 60,0/m². Die Mietpreise für Objekte, die direkt vom oder als Untermieter des Vereines Lebenshilfe gemietet werden, sind dabei im Durchschnitt um die Hälfte niedriger als die sonstigen „Fremdmieten“. Die Mietkalkulationen durch den Verein Lebenshilfe erfolgen unter Abzug der Subventionen des Landes Vorarlberg und der Gemeinden und berücksichtigten Grundstücks-, Gebäude- und Betriebseinrichtungswerte nach festgelegten Prozentsätzen. Durch Kontakte über ein breites Netz an ehrenamtlichen Mitarbeitern der „Lebenshilfe“ können kostengünstige Mietobjekte gefunden werden.

Budgetierung,
Mehrjahresplanung

Die Lebenshilfe GmbH hat im Handbuch das genaue Procedere für Budgeterstellung, Budgetabwicklung der budgetierten und nicht budgetierten Anschaffungen, notwendige Korrekturmaßnahmen, bezogen auf Einrichtungs-, auf Bereichs- und auf Gesamtbudgets, festgeschrieben.

Vierteljährlich erfolgen Soll-Ist-Vergleiche der Kosten und Erlöse der Einrichtungen. Monatliche Soll-Ist-Vergleiche ohne Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung erfolgen für die Bereiche.

Mitte des Jahres wird dem Land Vorarlberg ein „Grob-Budget“ zur Verfügung gestellt, das gesamthafte Plan-Ergebnisse beinhaltet. Eine Unterteilung in Fachbereiche erfolgt nicht. Dabei werden zB für das Jahr 2001 drei Planeckwerte in Ansatz gebracht:

1. Die zu erwartende Indexanpassung bei Löhnen und Gehältern gemäß Betriebsvereinbarung
2. Die jährlichen Biennalsprünge gemäß Betriebsvereinbarung
3. Ein 3-prozentiger Zuwachs bei den Betreuten, der auf Grund der Entwicklung der vergangenen fünf Jahre zu erwarten ist.



Bewertung

Da die Lebenshilfe GmbH im Jahr 1998 gegründet wurde, lagen dem Landes-Rechnungshof für die Darstellung der Finanz- und Ertragslage nur die Jahresabschlüsse des Rumpfgeschäftsjahres 1998 und des Jahres 1999 vor.

Der Hauptfinanzier der Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung, die Dienstleistungen der Lebenshilfe GmbH in Anspruch nehmen, ist das Land Vorarlberg.

Bei den Leistungsentgelten der öffentlichen Hand ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um zedierte Leistungsentgelte der Behinderten bzw deren gesetzlichen Vertreter handelt. Erträge aus Selbstbehalten liegen bei 12 Prozent.

Trotzdem gilt es zu bedenken, dass das Land Vorarlberg nicht an eine nachhaltige Erhöhung der Leistungsentgelte denkt, sodass Kostensenkungspotentiale zu prüfen und zu realisieren sein werden.

Wesentliche Aufwandspositionen

Auf Grund der demographisch bedingten jährlichen Zunahme von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und von Indexanpassungen und Biennalsprüngen der Löhne und Gehälter, ist mit einem kontinuierlichen Anstieg der Personalaufwendungen im Bereich der Lebenshilfe GmbH zu rechnen. Dadurch verstärkt sich die Schere zwischen den steigenden Personalkosten und den relativ geringen Indexierungen der Leistungsentgelte durch die Finanziers.

Mit 73,3 Prozent liegt der Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand eines reinen Dienstleistungsunternehmens im üblichen Rahmen.

Der Aufwand für Mieten erscheint aus Sicht des Landes-Rechnungshofes angemessen, weist aber eine hohe Abhängigkeit von der Anzahl und Ausstattung der Standorte auf. Die Mieten liegen in der Regel unter den ortsüblichen Mietpreisen.

Budgetierung, Mehrjahresplanung

Aus Sicht der Lebenshilfe GmbH soll sich eine umfassende Mehrjahresplanung auf die Eckdaten in Form von Indexierungen und Biennalsprüngen bei den Personalkosten und der zu erwartenden Betreutenanzahl orientieren. Mehrjahresplanungen für Investitionen werden im Verein getätigt.

Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes würde eine mit dem Land abgestimmte qualitative und quantitative Planung die Transparenz für künftige Entwicklungsmöglichkeiten erhöhen. Dabei sollte über die Rahmenvereinbarung zwischen der Lebenshilfe GmbH und dem Land hinausgehend ein umfassender Überblick über geplante Projekte, Schwerpunkte und Verantwortlichkeiten und Zielerreichungsparameter erarbeitet werden.



Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, aufbauend auf einer qualitativen Mehrjahresplanung eine mittelfristige Erfolgsplanung der finanziellen Eckwerte vorzunehmen und gegebenenfalls Kostensenkungspotentiale zu prüfen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, diese qualitative Mehrjahresplanung mit dem Land abzustimmen und die Planungsprämissen konkreter festzulegen.

3.8. Widmungsgemäße Verwendung der Mittel der Lebenshilfe GmbH

3.8.1. Berichtswesen

Die Lebenshilfe GmbH verfügt über ein klar gegliedertes Berichtswesen, das durch die Weiterentwicklung der Kostenrechnung ergänzt werden sollte.

Situation

Gemäß § 8 der Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und der Lebenshilfe GmbH hat die Lebenshilfe GmbH dem Land einen jährlichen Bericht zur Verfügung zu stellen, aus welchem sich Art und Umfang der erbrachten Leistungen sowie die Geschäftsentwicklung und verfolgte Zukunftsfragen ergeben.

Die Lebenshilfe GmbH hat ihr Berichtswesen strukturiert nach Monatsberichten der Einrichtungen, zusammenfassenden Monatsberichten der Bereiche, Monatsberichte der Abteilungen, Monatsberichte der Stäbe und der Gesellschaft selbst. Jahresberichte erstellen die Einrichtungen und die Gesellschaft.

Jahres-, Quartals- und Sonderberichte ergehen an den Aufsichtsrat. Weitere Berichte bzw Informationen sind die Lebenshilfezeitung „Miteinander leben“ und die Mitarbeiterzeitschrift „Lebenshilfe aktuell“.

Die jeweilige Verantwortung für Durchführung, Information und Mitarbeit wurde festgelegt. Darüber hinaus sind im Handbuch spezielle Informationspflichten bei bestimmten Vorfällen vorgeschrieben. Ebenfalls im Handbuch definiert ist die Dokumentation. In der Praxis umfasst diese Dokumentation die erbrachten Dienstleistungen in den Werkstätten und Wohnhäusern.

Bewertung

Die Lebenshilfe GmbH verfügt über ein umfassendes Berichts- und Dokumentationswesen, das fortlaufend weiterentwickelt wird. Die Vorgaben für das Berichtswesen, die entsprechende Dokumentation und die Lenkung der Dokumente sind umfassend formuliert. Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes sollten die Berichte gestrafft und um tabellarische Darstellung ergänzt werden.

Bewertung Die Berichte der Einrichtungsleiter zB enthalten Angaben über Betreute, Eltern, Angehörige, Sachwalter, Mitarbeiter, Einrichtung, Aktivitäten der Gruppen, Ärzte und Therapeuten. Außerdem beinhalten diese Berichte auch eine Vorschau auf zukünftige Entwicklungen.

Berichte an die Einrichtungsleiter enthalten Soll-Ist-Kostenvergleiche und die Anzahl der geleisteten Betreuungseinheiten. Für jede Einrichtung sollte eine umfassende Deckungsbeitragsrechnung eingeführt werden, um dem Leiter der Einrichtung als Steuerungsinstrument zu dienen. Die Jahres- und Halbjahresberichte stellen detailliert die Aktivitäten, Probleme und qualitative Entwicklungen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten für den Bereich dar. Betriebswirtschaftliche Kennziffern, die eine Transparenz über Abweichungen ermöglichen, sind nicht umfassend dargestellt.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, das Berichtswesen zu straffen und um umfassende Kostenstellendaten für die Einrichtungsleiter zu ergänzen.

3.8.2. Kontrolle, Evaluation, Internes Kontrollsystem

Die Lebenshilfe GmbH unterliegt systembedingt einer umfassenden Kontrolle. Ein Internes Kontrollsystem wird zum Prüfungszeitpunkt ausgebaut. Der Aufbau einer Internen Revision wird empfohlen.

Situation
IKS In der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und der Lebenshilfe GmbH wird unter § 2 festgehalten, dass die Lebenshilfe ein entsprechendes Internes Kontrollsystem sicherzustellen hat.

Die Lebenshilfe GmbH hat eine Überprüfung des Ist-Zustandes des Internen Kontrollsystems durchgeführt, und entwickelt darauf aufbauend das Interne Kontrollsystem weiter. Die Lebenshilfe GmbH verfügt auch über eine umfassende interne Leistungsverrechnung. Im Jahr 1999 wurden Leistungen im Ausmaß von ATS 11,8 Mio verrechnet.

Gutachten
Wirtschaftstreuhänder
1998 Nach der Gründung der Lebenshilfe GmbH und der AAI GmbH im Jahr 1998 wurde von einem Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater ein Gutachten über die widmungsgemäße Verwendung der Landesmittel durch den Verein Lebenshilfe erstellt. Dieses Gutachten beinhaltet die Darstellung der Mittelherkunft und Mittelverwendung, die Analyse des Personalaufwandes und die Analyse des Betriebsaufwandes.

Im Gutachten wurden der Verein und die Tochtergesellschaft Lebenshilfe GmbH konsolidiert dargestellt. Die AAI GmbH wurde noch nicht berücksichtigt.



Gutachten Wirtschaftstreuhand 1998	Das Gutachten stellt einen widmungsgemäßen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel unter dem Vorbehalt fest, dass diese Aussage in erster Linie auf Vergleichszahlen der Analysen des Personalaufwandes und des Betriebsaufwandes in Relation zu der Anzahl der Betreuten beruht. Therapiemaßnahmen konnten nicht beurteilt werden und waren auch nicht Gegenstand des erteilten Auftrages.
Interne Revision	Die Lebenshilfe GmbH verfügt über keine Interne Revision.
Sonstige Kontrollfunktionen	<p>In der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und der Lebenshilfe GmbH wird unter § 4 festgehalten, dass die Kontrolle der Qualität und Quantität der erbrachten Leistungen letztlich den Leistungsempfängern bzw ihren gesetzlichen Vertretern unterliegt. De facto entsteht aus dem Dreiecksverhältnis zwischen der Lebenshilfe GmbH, dem Land Vorarlberg und den Betreuten bzw deren gesetzlichen Vertretern eine Kontrollfunktion. Die Betreuten bzw deren gesetzliche Vertreter leisten über Eigenbeiträge eine Kofinanzierung mit dem Land. Dadurch ist die unmittelbare Kontrolle über die Leistungserbringung wie auch über die entsprechende Abrechnung systemimmanent.</p> <p>Das Land Vorarlberg übt durch einen Vertreter im Aufsichtsrat eine Kontrollfunktion aus.</p> <p>Die Lebenshilfe GmbH unterliegt den Bilanzierungsvorschriften und hat sich freiwillig zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer sowie zur Offenlegung beim Firmenbuch verpflichtet.</p> <p>Gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und der Lebenshilfe GmbH hat die Lebenshilfe GmbH ein Total Quality Management System einzuführen und laufend anzuwenden.</p> <p>Eine weitere Kontrollfunktion hat auch der Verein Lebenshilfe als Alleingesellschafter der Lebenshilfe GmbH vor allem in Form der Organe Präsidium und Vorstand inne.</p> <p>Ein weiteres im Rahmen des Vereines Lebenshilfe angesiedeltes „Kontrollorgan“ stellen die Obleute und die Regionalausschüsse dar, in deren Rahmen vor allem die betroffenen Eltern Einblick in die widmungsgemäße Verwendung der Mittel haben.</p> <p>Überdies kommt dem Sozialfonds als verteilende und auszahlende Einheit eine Kontrollfunktion zu.</p>



Sonstige Kontrollfunktionen	<p>Stichprobenartig prüfen Sozialarbeiter auf Grund der zur Verfügung stehenden Dokumentation (Symptomatik, Diagnose, Behandlungsvertrag) die Schlüssigkeit der Unterlagen und verlangen bei Bedarf auch schriftliche Berichte an das Amt der Vorarlberger Landesregierung. Diese jeweiligen Prüfungen werden in den einzelnen Klientenkarten dokumentiert.</p> <p>Für die Aufnahme von Personen in eine Einrichtung der Lebenshilfe wurde vom Land der sogenannte Heilpädagogische Sprechtag als Kontrollorgan eingerichtet. Ein Gutachten dieses Sprechtages ist absolute Voraussetzung für die Aufnahme in die Lebenshilfe und gilt als Finanzierungsgrundlage für das Land. Für die Aufnahme in Wohnheime und in berufliche Rehabilitationseinrichtungen ist eine gemeinsame Beratung mit Sozialarbeitern des Amtes der Vorarlberger Landesregierung notwendig.</p>
Bewertung IKS	<p>Die intern erstellte „Überprüfung des Ist-Zustandes des Internen Kontrollsystems“ stellt eine umfassende „Check-list“ dar. Unter den Rubriken Aufbauorganisation, Ablauforganisation, Rechnungswesen, Zahlungsmittel, Einkauf und Verbindlichkeiten, Personalwesen, Sicherungsvorkehrungen, Planung und Anlagenverwaltung werden Schwachstellen aufgezeigt, die es zu bereinigen gilt.</p>
Gutachten Wirtschaftstreuhänder 1998	<p>Im Personalbereich konnte das Gutachten keine Schlussfolgerungen aus der Relation Betreute – Mitarbeiter ermitteln, da die Betreuten in unterschiedlichem Ausmaß in den verschiedenen Fachbereichen betreut wurden, die Mitarbeiter unterschiedliche Ausbildungsqualifikationen ausweisen und unterschiedlich im Einsatz waren, unterschiedliche Arbeitszeiten in den Fachbereichen vorliegen und unterschiedlichste Betreuungsintensitäten gegeben waren.</p> <p>Dies kann aus Sicht des Landes-Rechnungshofes bestätigt werden. Die Maßzahl Betreute zu Personal bietet allenfalls einen groben Anhalt. Nur eine aufwendige, detaillierte Erfassung der Dienstleistungen am betreuten Menschen mit Behinderung könnte langfristig Grundlage für diese Verhältniszahl bieten.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der Therapiemaßnahmen kann auch vom Landes-Rechnungshof nicht durchgeführt werden, da diese einer fachspezifischen Wertung und selbst dann subjektiven Wertungen unterliegen.</p> <p>Die vorbehaltliche Formulierung des Wirtschaftsprüfers im Schlusswort des Gutachtens erschwert die Aussage hinsichtlich einer widmungsgemäßen Verwendung.</p>
Interne Revision	<p>Ergänzend zum im Aufbau befindlichen Internen Kontrollsystem begründet auch die Größe der Lebenshilfe GmbH die Installierung einer Internen Revision.</p>



Sonstige
Kontrollfunktionen

Die Lebenshilfe GmbH unterliegt einem engen Kontrollnetz verschiedenster Provenienz. Vor allem das Dreiecksverhältnis zwischen dem Land, den Menschen mit Behinderung bzw deren gesetzlichen Vertretern und der Lebenshilfe GmbH ergänzt durch die handelsrechtlichen Prüfungen gewährt eine Kontrollfunktion. Darüber hinaus verfügt die Lebenshilfe GmbH über ein gut entwickeltes Qualitätsmanagement.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die vertraglichen Grundlagen für Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu spezifizieren. Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, das Interne Kontrollsystem an Hand der bereits vorliegenden Check-Liste weiter auszubauen und eine Interne Revision einzurichten.

3.8.3. Qualitätssicherung

Die Lebenshilfe GmbH verfügt über ein gut entwickeltes Qualitätsmanagement. Die gleichzeitige Wahrnehmung der Rolle eines Ombudsmannes birgt die Gefahr der Unvereinbarkeit.

Situation

Das Qualitätsmanagement ist für die Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagement-Systems und für das Beschwerdewesen verantwortlich.

Im Jahr 2000 wurde vom Qualitätsmanagement der Lebenshilfe GmbH ein umfassendes Handbuch in der dritten Auflage herausgebracht, das erstmals auch in einer Online-Version den Mitarbeitern der Lebenshilfe zur Verfügung steht. Prinzipiell gilt das Handbuch für den Verein Lebenshilfe und für die Lebenshilfe GmbH. Die ersten zwei Kapitel haben auch für die AAI GmbH und für die „Sunnahof Tufers“ gemeinnützige GmbH Gültigkeit.

Nach der Darstellung des Leitbildes und der Grundsätze sowie der Darstellung der Aufbauorganisation werden im Handbuch die einzelnen Bereichskonzepte dargestellt. Sodann werden eingehend die internen Verfahren bezüglich Betreuung, Personal, Finanzwesen und Audit sowie das Beschwerdewesen dargestellt. Abschließend finden sich im Handbuch Abschnitte über das Berichtswesen und die Dokumentation, Stellenbeschreibungen und Zeichnungsberechtigungen sowie allgemeine Arbeitshilfen und Checklisten.

Das Aufnahmeverfahren Behinderter ist detailliert geregelt und unterteilt sich in Aufnahmeanfrage, Abklärung, Entscheidung und Erledigung der Aufnahmevoraussetzungen. Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es, dass die ansuchenden Personen eine Dienstleistung erhalten, die ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Zudem sollen die Aufnahmen effizient vonstatten gehen.



Situation	<p>Für die Abwicklung von Audits wurden genaue Vorgehensweisen festgehalten, indem Verfahrensschritte wie Erstellung eines Audit-/Evaluationsplanes, Auftrag präzisieren, Erhebungsinstrumente erstellen, Durchführung der Audits/der Evaluation, Erstellen des Auditberichtes und die Besprechung der Ergebnisse definiert wurden. Weiters sind Stellungnahme und Entscheidung über Maßnahmen mit Entscheidungs-, Durchführungs-, Überwachungs-, Mitarbeits- und Informationsverpflichtungen festgelegt.</p>
Qualitätskriterien	<p>Qualitätskriterien wurden im Bereich „Fördern und Beschäftigen“ entwickelt. Dabei werden Dienstleistungskategorien, wie Arbeit, Begleitung, Bildung, Therapie, Pflege, Beratung und Freizeit zusammengefasst und verschiedenen Qualitätswegweisern wie Gesundheit und Sicherheit, Soziale Eingliederung, Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten, Persönliche Beziehungen, Handlungskompetenzen, Akzeptanz und Anerkennung gegenübergestellt.</p> <p>Derzeit wird dieses Modell für alle Bereiche der Lebenshilfe GmbH eingeführt.</p>
Ombudsmann	<p>Der Leiter des Qualitätsmanagements ist gleichzeitig Ombudsmann der Lebenshilfe und somit Beschwerdestelle für Betreute und Angehörige. Seine Aufgaben bestehen im Informieren und im Aufzeigen von Lösungswegen, im Weiterleiten von Beschwerden an die zuständigen Stellen, in der Prüfung von Beschwerden, in der Mithilfe bei der Suche nach Lösungen und in der Dokumentation. Seit November des Jahres 2000 besteht auch eine Zusammenarbeit mit dem Patientenanwalt.</p>
Bewertung	<p>Das Qualitätsmanagement der Lebenshilfe GmbH ist gut entwickelt. Das vom Qualitätsmanagement erarbeitete Handbuch formuliert umfassend Prozesse und Standards. Die angeführten Bereiche und Verfahren werden laufend auditiert.</p> <p>Projekte wie Kundenbefragungen, Mitarbeiterbefragungen, Audits und Erhebungen in einzelnen Einrichtungen, die Entwicklung eines Betreuteninformationssystems und die Erarbeitung von Qualitätskriterien zeugen von einem aktiven Qualitätsmanagement.</p>
Ombudsmann	<p>Der Landes-Rechnungshof ortet eine gewisse Unvereinbarkeit in der Personalunion von Leitung des Qualitätsmanagements und der Funktion des Ombudsmann, da mit der Mitverantwortung für Qualität und der möglichen Kritik an derselben ein Rollenkonflikt entstehen kann.</p>
Empfehlung	<p>Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, das Qualitätsmanagement und die Rolle des Ombudsmannes zu trennen.</p>



3.9. Verein – Widmungsgemäße Verwendung der Mittel

Situation

Im Bereich der Lebenshilfe fließen direkte Subventionen bzw Annuitätenzuschüsse für Investitionen seitens des Landes ausschließlich in den Verein. Diese Landesbeiträge unterliegen verschiedenen Bedingungen. So muss seitens der subventionierten Stelle die widmungsgemäße Verwendung der Beiträge nachgewiesen werden.

Prinzipiell werden die Werkstätten zu einem Drittel vom Land, einem Drittel von den Gemeinden der Betreuungsregion und zu einem Drittel vom Verein Lebenshilfe aus dem Spendenaufkommen finanziert. Die Finanzierung von Wohnhäusern setzt sich zur Hälfte aus Subventionen und Wohnbaufördermitteln des Landes und zur Hälfte aus Eigenmitteln des Vereines Lebenshilfe zusammen. Am Beispiel der Errichtung der Förderwerkstätte Hohenems hat der Verein Lebenshilfe über Ansuchen des Landes einen Steuerberater/Wirtschaftstreuhänder mit der Überprüfung von Gesamtausgaben, von Abweichungen vom Kostenvoranschlag, von Einnahmen der widmungsgemäßen Verwendung beauftragt.

Das Wirtschaftstreuhandbüro bestätigt in einem Schreiben „nach Durchsicht und stichprobenartiger Überprüfung der Belege und der Unterlagen der Schlussabrechnung“ den „Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Investitionsbetrages“. Ein detaillierter Prüfbericht wurde dem Land nicht vorgelegt. Die Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales forderte daher detaillierte Unterlagen über Gesamtausgaben, Abweichungen gegenüber dem Kostenvoranschlag und Einnahmen für das Investitionsprojekt an.

Bewertung

Die Prüfung durch das Wirtschaftstreuhandbüro hat lediglich die Ordnungsmäßigkeit umfasst. Ob eine Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wurde, konnte vom Landes-Rechnungshof an Hand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes ist die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nur hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit zu wenig. Überdies hat der Verein Lebenshilfe interne Richtwerte für die Einrichtungen von Werkstätten und Wohnhäusern erstellt. Der Landes-Rechnungshof erachtet die Aktivitäten der Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Investitionsprojekten als positiv. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit kann nur im Zusammenhang mit einer Mehrjahresplanung erfolgen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die vertraglichen Grundlagen für Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung im Investitionsbereich nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu spezifizieren und dabei die vom Verein Lebenshilfe erarbeiteten Richtlinien zu berücksichtigen.



4. Arbeits- und Arbeitsintegrationsgesellschaft gemeinnützige GmbH

Die AAI GmbH befindet sich in der Start-up-Phase und ist in hohem Maße von Drittmittelfinanzierungen (EU, BSB, AMS) abhängig. Die Aufgaben der AAI GmbH könnten in die geplante landesweite Vernetzung von sozialen Wohlfahrtsträgern im Bereich der Arbeitsintegration einfließen.

4.1. Gesellschaftszweck, Organisation, Leistungsangebot

Die AAI GmbH wurde für kofinanzierte Projekte im Bereich der Arbeitsintegration gegründet und konnte anerkannte Pilotprojekte realisieren. Die AAI GmbH verfügt über eine klare Organisationsstruktur. Die genaue Leistungsangebots- und die Schnittstellendefinition ist auf Grund der Start-up-Phase noch nicht abgeschlossen. Die AAI GmbH bedarf nicht unbedingt eines zweiten Geschäftsführers.

Situation

Allgemeines

Da die AAI GmbH erst Mitte 1998 gegründet wurde, ist das Geschäftsjahr 1998 ein „Rumpfbjahr“. Für die Betrachtung eines gesamten Geschäftsjahres steht dem Landes-Rechnungshof daher nur das Jahr 1999 zur Verfügung.

Der Verein Lebenshilfe Vorarlberg hat für den speziellen Bereich der Arbeitsintegration die AAI GmbH gegründet. In dieser Gesellschaft sind alle Qualifizierungsprojekte zusammengefasst, die zusätzlich durch Gelder aus dem ATF und dem EU-Sozialfonds gefördert werden. Qualifizierungsprojekte sind Anlehren, wie sie die Lebenshilfe „privat“ seit 20 Jahren in den Anlehrwerkstätten in Batschuns und dann in Sulz entwickelt hat. Seither sind über hundert Jugendliche mit Behinderung auf geförderte Arbeitsplätze qualifiziert und weitervermittelt worden.

Die Menschen mit Behinderung sind Mitarbeiter der AAI GmbH. Bei den Arbeitsplätzen handelt es sich um Transitarbeitsplätze auf die Dauer von höchstens drei Jahren.

Nur Menschen mit Behinderung, die vom Heilpädagogischen Sprechtag zugewiesen wurden, bringen die Voraussetzung für Aufnahme in eine Förder- oder Fachwerkstatt mit. Der Behinderte muss außerdem Begünstigter nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sein, das den Behinderungsgrad nach den Kriterien Körperbehinderung und Leistungsfähigkeit bemisst.



Gründungsmotivation Da die nunmehr der AAI GmbH überantworteten Projekte durch EU-Förderprogramme mitfinanziert werden, unterliegen diese Projekte auch der Kontrolle durch das Bundessozialamt. Ein Herausschälen dieser Projekte aus der „Lebenshilfe“ hat daher den Vorteil, dass die Kontrolltätigkeit des Bundessozialamtes die AAI GmbH als geschlossene Einheit umfasst. Darüber hinaus verspricht sich die AAI GmbH als eigene „Firma“ Vorteile bei der Kundenakquisition und kann betriebsnahe Arbeitsbedingungen anbieten. Auf Grund der im Verhältnis zur „Lebenshilfe“ kleineren Unternehmensgröße kann auf geänderte Rahmenbedingung schneller und flexibler reagiert werden.

Mit ESF- und ATF-Geldern wird versucht, neue Geschäftsfelder zu erschließen, um diese dann in der AAI GmbH zusammenzuführen. Ebenso soll in der AAI GmbH die Anlehre im Wege der Qualifizierungsprogramme adaptiert und ausgebaut werden.

Zukünftig sollen vermehrt externe Fachwerkstätten (=Arbeitsenklaven) installiert werden. Dabei arbeitet eine Gruppe Behinderter extern bei einer Firma unter Begleitung durch Betreuer.

Gesellschaftszweck In Ergänzung zu den Förder- und Fachwerkstätten der Lebenshilfe GmbH bietet die AAI GmbH die Arbeitsintegration für behinderte Menschen an.

Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Ausbildung und Beschäftigung von behinderten Menschen mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt.

Dem Unternehmenszweck dient insbesondere der Betrieb des Ausbildungs- und Ferienhotels Viktorsberg sowie die Teilnahme an EU-Qualifizierungsprojekten mit der Möglichkeit zu verschiedenen Ausbildungen.

Eine wesentliche Rolle spielt die AAI GmbH im Rahmen der Vernetzung von sozialen Trägern und der Lukrierung von Fördergeldern im Bereich der Arbeitsintegration.

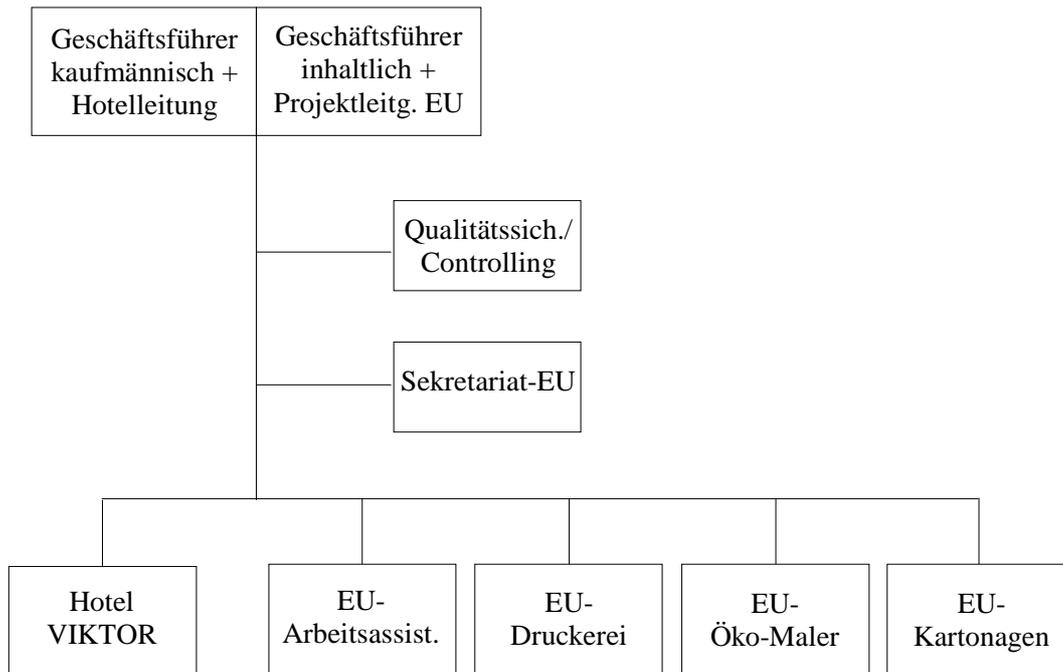


Organigramm

In der AAI GmbH sind derzeit über 62 Arbeitnehmer, davon sind 32 Lehrlinge und Anlehrlinge, und zwei Geschäftsführer beschäftigt.

Arbeits- und Arbeitsintegrationsgesellschaft gemeinnützige GmbH

Stand 1999/2000



Quelle: AAI GmbH

Qualifizierungsprojekte

Qualifizierungsprogramme wurden von der Lebenshilfe GmbH entwickelt und werden in Zusammenarbeit mit dem BSB und dem ESF durchgeführt. Ähnlich wie bei der Anlehre haben auch diese Programme als Zielsetzung die berufliche Eingliederung in die freie Wirtschaft. Die Dauer dieser Programme ist auf drei Jahre beschränkt. Aufgenommen werden begünstigte oder begünstigbare Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent. Aktuelle Qualifizierungsprojekte sind

- Qualifizierungsprojekt PETER (Druckergehilfe) in der Anlehr- und Fachwerkstätte
- Qualifizierungsprojekt MONA LISA (Ökomalergehilfe) in der Anlehr- und Fachwerkstätte Dornbirn
- Qualifizierungsprojekt VALENTIN (Kartonagenwarenerzeugergehilfe) in der Anlehr- und Fachwerkstätte Feldkirch-Tosters
- Qualifizierungsprojekt Hotel Viktor (Küchengehilfe, Rezeptionsgehilfe, Servicegehilfe, Etagegehilfe)



Sonderprogramme Ziel der Sonderprogramme ist die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft. Diese Programme werden in Betrieben der freien Wirtschaft oder eigens dafür gegründeten Dienstleistungsunternehmen durchgeführt.

Regionale und wirtschaftliche Erfordernisse müssen dabei berücksichtigt werden. Diese ebenfalls auf drei Jahre beschränkten Maßnahmen stehen in erster Linie für Begünstigte Behinderte offen (Behinderteneinstellungsgesetz).

Arbeitsassistenten Die Arbeitsassistenten umfasst

- Erstellung von Fähigkeits- und Anforderungsprofilen in enger Zusammenarbeit mit den Anlehr- und Fachwerkstätten
- Beratung und Hilfestellung bei der Frage, ob ein Berufseinstieg sinnvoll und aussichtsreich ist
- Beratung und Hilfestellung bei der Berufsorientierung
- Beratung und Hilfestellung bei der Arbeitssuche
- Beratung und Hilfestellung bei Problemen und Konflikten am Arbeitsplatz (auch nach längerer Zeit)
- Beratung und Hilfestellung bei der Begleitung/Betreuung am Arbeitsplatz (in der Anfangszeit und bei Krisensituationen, zB durch „Training on the job“)
- Beratung und Hilfestellung bei der Erschließung und Vorbereitung von Arbeitsmöglichkeiten für Jugendliche (Betriebskontakte, Öffentlichkeitsarbeit, Suche von Arbeitsplätzen)

In Vorarlberg besteht eine ARGE Arbeitsassistenten, die Arbeitsvermittlungen koordiniert.

Arbeitsakquisition Das primäre Ziel der institutionsübergreifenden Tätigkeit des Arbeitsakquisiteurs ist die Akquisition von Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Kontakte zu Betrieben, Behörden, Innungen und Kammern, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit den Arbeitsassistenten und Initiieren von Qualifizierungsprogrammen und Sonderprogrammen. Diese Stelle wird nicht mehr gefördert und ist derzeit nicht besetzt.

Schnittstelle zur Lebenshilfe GmbH Die Schnittstelle zwischen der AAI GmbH und der Lebenshilfe GmbH wird durch eine Vereinbarung geregelt.

Diese Vereinbarung bezieht sich auf das Handbuch der Lebenshilfe als Grundsatz für die Zusammenarbeit. Darüber hinaus werden die Modalitäten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Lebenshilfe GmbH festgeschrieben. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von festgelegten Stundensätzen.



Schnittstelle zur Lebenshilfe GmbH	Laut Auskunft der Geschäftsführung der Lebenshilfe GmbH wird einer der Geschäftsführer der AAI GmbH bis Mitte des Jahres 2001 zur Hälfte als Bereichsleiter für den Bereich Arbeits- und Arbeitsintegration in der Lebenshilfe GmbH tätig bleiben und anschließend halbtags eine Funktion im geplanten Gemeinschaftsprojekt EU-Pakt Vorarlberg übernehmen.
Schnittstelle zu Verein	Die Schnittstelle zum Verein wird über Vorgaben durch das Leitbild und die Grundsätze sowie damit zusammenhängend über die Öffentlichkeitsarbeit definiert. Als Alleingesellschafter haftet der Verein Lebenshilfe für die AAI GmbH.
Bewertung Gesellschaftszweck	<p>Die Gründung der AAI GmbH ist der Versuch, kofinanzierte Programme und Projekte der Arbeitsintegration organisatorisch zusammenzufassen und stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den Bereichen „Fördern und Beschäftigen“ und „Arbeit und Arbeitsintegration“ der Lebenshilfe GmbH dar. Die Trennung der AAI GmbH von der Lebenshilfe GmbH ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Arbeit wird aus Sicht der Lebenshilfe als eine strukturierte, geplante, durch Vereinbarung entstandene Tätigkeit verstanden. Die angebotene Arbeit soll aus Sicht der Lebenshilfe den Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung angemessen sein und als Mittel zur Lebensgestaltung, Lebenserweiterung, Sicherung des Lebensunterhaltes und der Lebensbereicherung wesentlich zur Lebensqualität beitragen. Der Arbeitsbegriff stellt einen zentralen Bestandteil des Behindertengesetzes („Erwerbsleben“) dar. Daher muss diesem Aspekt der Behindertenhilfe ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.</p> <p>Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes war es einerseits sinnvoll, den Bereich der Arbeitsintegration in einer ausgelagerten Einheit zusammenzufassen, da sich dieser Bereich hinsichtlich Finanzierung und Organisation von den übrigen Bereichen der Lebenshilfe wesentlich unterscheidet.</p> <p>Andererseits ist der Bereich der Arbeitsintegration durch Unwägbarkeiten gekennzeichnet, da eine hohe Abhängigkeit von Drittmitteln gegeben ist und viele soziale Wohlfahrtsträger in diesem Bereich tätig sind.</p>
Geschäftsführung	Ein Unternehmen mit einem Umsatzerlös von insgesamt rund ATS 24 Mio und 62 Mitarbeitern und Betreuten bedarf nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes nicht unbedingt eines zweiten Geschäftsführers, obwohl die zweite Geschäftsführerstelle nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.



Schnittstellen	Im Geschäftsbericht 1999 wird formuliert, dass die Schnittstellendefinition oft Reibungspunkte zwischen großer und kleiner Schwester ergab und dass die Definition von organisatorischen Strukturen und Inhalten sowie die notwendige Abgrenzung einerseits zur großen Schwester und andererseits die notwendige Affinität in den Bereichen Leitbild, PC-Verknüpfungen und anderen Grundsätzen des Lebenshilfe-Handbuches ein natürliches Spannungsfeld bildeten. Die Trennung der Personalunion von Fachbereichsleitung im Bereich „Arbeit und Arbeitsintegration“ und der Geschäftsführung in der AAI GmbH ist für eine weitere Schnittstellenbereinigung hilfreich.
Arbeitsassistentz	Die Arbeitsassistentz wurde erst mit den ESF-Geldern eingeführt und wird vom Bundessozialamt vorgeschrieben sowie finanziert. Aus Sicht der AAI GmbH gibt es keine Festlegung des genauen Aufgabenfeldes der Arbeitsassistentz.
Arbeitsakquisition	Laut Auskunft der Geschäftsführung der AAI GmbH war die Arbeitsakquisition als wesentliche Schnittstelle zwischen dem Betrieb und dem sozialen Wohlfahrtsträger über zwei Jahre installiert. Im Zuge der „Behindertenmilliarde“ sollte diese Dienstleistung wieder aufgebaut werden.
Handbuch	Eine genaue Formulierung der Organisation, der Aufgaben und der Verfahren sollte im Handbuch der Lebenshilfe durchgeführt werden.
Empfehlung	Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Möglichkeit der Reduktion auf einen Geschäftsführer zu prüfen. Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof eine klare Aufgabenbeschreibung der AAI GmbH im Handbuch zu dokumentieren.

4.2. Finanz- und Ertragslage

Nach Gründung der AAI GmbH im Jahre 1998 ist die Finanz- und Ertragslage für das erste volle Geschäftsjahr 1999 stark angespannt. Eine umfassende Mehrjahresplanung liegt nicht vor.

Situation

Im Jahr 1999 belief sich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auf minus ATS 0,59 Mio. Insgesamt musste ein Bilanzverlust von ATS 2,1 Mio verzeichnet werden.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1999 In Millionen ATS

GuV Positionen	1999 ATS	%
Gesamterträge	19,1	100,0
Materialaufwand	- 1,8	9,4
Bruttoertrag	17,3	90,6
Personalaufwand	- 12,2	63,9
Abschreibungen	- 2,1	11,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 3,6	18,6
Betriebserfolg	- 0,6	2,9
Finanzerfolg	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 0,6	2,9
Steuern	0,0	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 0,6	2,9
Zuweisung zu Rücklagen	-1,4	
Gewinn-/Verlustvortrag	- 0,2	
Bilanzgewinn/-verlust	- 2,1	

Quelle: Jahresabschluss 1999

Das mit dem Jahresabschluss betraute Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhandbüro sieht sich wegen des negativen Eigenkapitals von ATS 0,69 Mio veranlasst, die Geschäftsführung nach einer Überschuldung gemäß dem Insolvenzrecht zu fragen. Laut Auskunft der Geschäftsführung liegt auf Grund der un versteuerten Rücklagen keine Überschuldung vor.



Im Soll-Ist-Vergleich des Budget 1999 waren gemäß den Aufzeichnungen der AAI GmbH hauptsächlich Budgetabweichungen beim Projekt Viktor mit ATS – 0,6 Mio und bei den Kartonagen Gisingen mit ATS – 0,2 Mio gegeben.

Das Budget 2000 geht von einem Planergebnis von ATS 0,37 Mio aus. Der Soll-Ist-Vergleich 2000 hält mit Stand Oktober 2000 bei einem Planergebnis von rund ATS 1,5 Mio Für das Jahr 2001 wird ein Ergebnis von ATS 0,25 Mio prognostiziert. Eine umfassende Mehrjahresplanung liegt nicht vor.

Der Personalaufwand ist mit ATS 12,2 Mio bzw 62 Prozent Aufwandsanteil die größte Aufwandsposition.

Bei den Betriebserträgen liegen die Erlöse aus dem Hotelbetrieb und die Verkaufserlöse bei zusammen ca. 30 Prozent.

Finanzierung

Gemäß § 3 „Mittel“ der Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft (Anm: der AAI GmbH) werden die materiellen Mittel der Gesellschaft aufgebracht durch Zuschüsse des Vereines Lebenshilfe Vorarlberg, Spenden und Sammlungen sowie Leistungsentgelte.

Prinzipiell ist die AAI GmbH projektartig organisiert und finanziert. So können drei Teilbereiche unterschieden werden. Neben der eigenen Finanzierung des Hotel-Restaurant VIKTOR finden sich EU-Projekte mit geteilten Finanzierungen und die Kostenverrechnung mit der Lebenshilfe Vorarlberg.

Vom 1. September 1998 bis zum 30. Juni 2000 wurde das Projekt „Hotel-Restaurant VIKTOR“ als transnationales Projekt im Rahmen des EU-Förderungsprogrammes „HORIZON“ finanziert. Hierbei war das Land Vorarlberg Endbegünstigter, die Finanzierung und Abrechnung erfolgte über das Büro für Gemeinschaftsinitiativen und Programme der EU (im folgenden GIP genannt). Als Finanziers fungierten der Europäische Sozialfonds, der Sozialfonds des Landes Vorarlberg und der Ausgleichstaxfonds.

Die Endabrechnung per 30. Juni 2000 ist bereits erfolgt und wird derzeit vom Amt der Vorarlberger Landesregierung begutachtet. Ab dem 1. Juli 2000 erfolgt die Förderung und Abrechnung des Projektes über das Bundessozialamt Bregenz. Zusätzlich beteiligt sich der Arbeitsmarktservice Vorarlberg mit rund ATS 600.000 jährlich.

Der Landesvoranschlag 2001 begründet in der Voranschlagsstelle „Rehabilitation in Anstalten und Heimen“ zusätzliche Ausgaben durch das Projekt „Hotel Viktor“ mit dem Ablauf der ESF-Förderung.

Eine direkte Beteiligung des Landes Vorarlberg durch Leistungsentgelte besteht nicht.



Die EU-Projekte Druckerei PETER, Öko-Maler MONA-LISA, Kartonagen VALENTIN, die Arbeitsakquisition (bis Ende 1999), Arbeitsassistenten werden über das Bundessozialamt unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Da dadurch nicht alle Projektkosten finanziert sind, erfolgen zusätzliche Zahlungen von verminderten Leistungsentgelten durch das Land Vorarlberg zur Abdeckung der „Overhead- und anderen außerordentlichen Kosten“ (zB Stützlehrerin).

Die verbleibenden Kosten werden durch Verrechnung mit der Lebenshilfe Vorarlberg abgedeckt und die Projektleitungskosten auf die einzelnen Projekte verrechnet.

Bewertung

Das Unternehmen befindet sich im Jahr 1999 in einer kritischen Phase und muss vom Jahresabschlussprüfer hinsichtlich einer Überschuldung hinterfragt werden.

Generell ist die Finanzierung der AAI GmbH nicht gesichert. Im Dezember 2000 ist zB nicht klar, aus welchen Töpfen die EU-Projekte finanziert werden.

Umsatzerlöse entwickeln sich von ATS 18,9 Mio im Jahr 1999 auf budgetierte ATS 23,4 Mio im Jahr 2000 und ATS 24,6 Mio für das Jahr 2001. Diese Erlöse basieren auf steigenden Subventionen, die langfristig nicht gesichert sind.

Mehrjahresplanung

Eine umfassende qualitative und quantitative Mehrjahresplanung besteht für die AAI GmbH nicht. Gerade für ein Unternehmen in der Start-up-Phase wäre langfristige Planung notwendig, insbesondere, wenn in der Anlaufphase Verluste zu verzeichnen sind.

Überdies verlangt die langfristige unsichere Finanzierungsform über Kofinanzierungen die ständige planerische Auseinandersetzung mit Alternativen.

Finanzierung

Die Finanzierung der AAI GmbH ist vielschichtig und stark projektbezogen. Kofinanzierungen sind abhängig vom Finanzierungsverhalten der Finanzpartner. Bei Ausfall eines Finanzierungspartners besteht die Gefahr, dass die verbleibenden Finanziers mit erhöhtem Aufwand zu rechnen haben. Bei zeitlich begrenzten Finanzierungszusagen entsteht das Problem der Folgekostentragung für die bereits installierten und aufrechten Projekten.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt eine umfassende Mehrjahresplanung für die AAI GmbH zu erstellen. In diesem Zusammenhang sollten Alternativen für den Fall eines Finanzierungsenpasses entwickelt werden.



4.3. Widmungsgemäße Verwendung der Mittel der AAI GmbH

Die AAI GmbH unterliegt neben den für die Lebenshilfe GmbH Kontrollen auch den Prüfungen durch die kofinanzierenden Partner. In der Start-up-Phase wird die AAI GmbH stark von der Generalversammlung geprägt.

Situation

Die AAI GmbH verfasst Monats- und Jahresberichte. Die Generalversammlung beschäftigt sich sehr intensiv mit dem operativen Geschäft der AAI GmbH

Die AAI GmbH unterliegt im wesentlichen denselben Kontrollkriterien wie die Lebenshilfe GmbH. Zusätzlich werden die Projekte von den kofinanzierenden Einrichtungen geprüft. Ein Internes Kontrollsystem und eine Interne Revision bestehen nicht.

Die AAI GmbH verfügt über kein eigenes umfassendes Qualitätsmanagement. Das Qualitätsmanagement der Lebenshilfe GmbH für einzelne Audits herangezogen. Grundsätzlich haben die allgemeinen Teile des Qualitätssicherungshandbuches Geltung für die AAI GmbH und finden darin ausgeführte Verfahren und Formulare Anwendung.

Bewertung

Die Monatsberichte sind sehr kurz und bestehen lediglich aus der Aufzählung von Aktivitäten ohne inhaltliche Beschreibung.

Der Jahresbericht 1999 umfasst das erste volle Geschäftsjahr. Dieser Jahresbericht ist sehr kurz gefasst und bietet keine detaillierte Auskunft über die Entwicklung der einzelnen Projekte.

In der Start-up-Phase kann eine intensivere Beschäftigung der Generalversammlung mit operativen Angelegenheiten eine sinnvolle Begleitmaßnahme sein. Die Generalversammlungsprotokolle der AAI GmbH lesen sich allerdings wie Geschäftsführung- oder Bereichsleitersitzungsprotokolle, sodass für Geschäftsführungssachen reine Ausführungstätigkeiten verbleiben. Auch in diesem Zusammenhang ist ein zweiter Geschäftsführer zu hinterfragen.

Ein Internes Kontrollsystem und eine Interne Revision sollte aufgebaut werden. Dies könnte zB als Dienstleistung der Lebenshilfe GmbH erfolgen.

Das Qualitätsmanagement der Lebenshilfe GmbH implementiert seine Projekte auch in der AAI GmbH. So wurden zB in einem Erhebungsbogen, dem Fachwerkstättenindex, Kriterien über die Arbeitsfähigkeit für die Aufnahme in eine Fachwerkstätte ermittelt und evaluiert.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt ein Internes Kontrollsystem und eine



Interne Revision aufzubauen.

5. Finanzierung durch das Land Vorarlberg

5.1. Lebenshilfe Vorarlberg gemeinnützige GmbH

5.1.1. Leistungsentgelte, Kalkulation

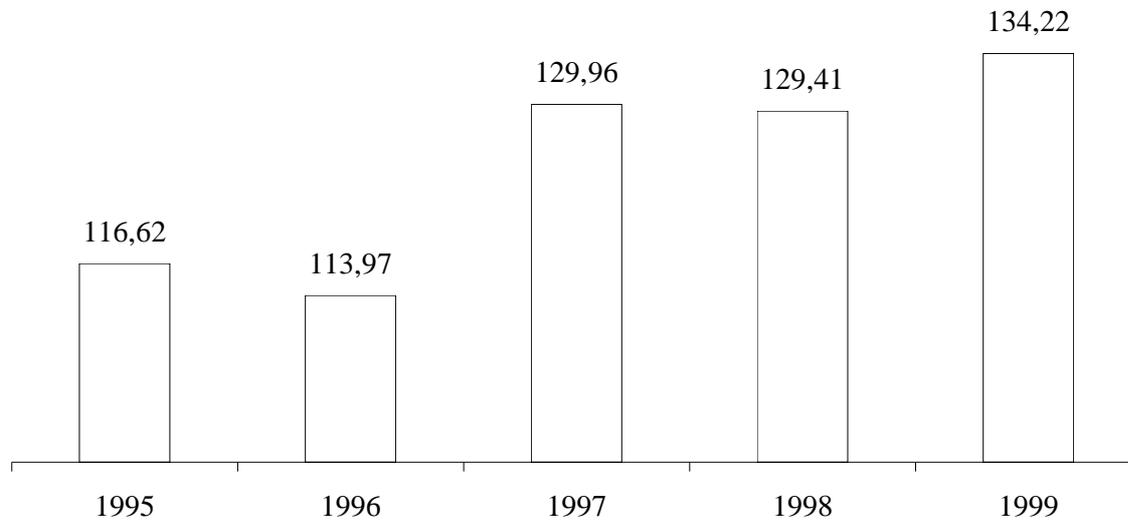
Die bisherigen mit dem Land vereinbarten Leistungsentgelte entsprechen nicht den tatsächlichen Aufwendungen je Fachbereich. Viel mehr werden einzelne Fachbereiche quersubventioniert. Die Leistungsentgelte sollten sich stärker an den tatsächlichen Kosten orientieren, um die Transparenz der Finanzierung zu erhöhen und die Steuerung der Leistungen auf Basis verursachungsgerechter Kostenkalkulationen vornehmen zu können.

Situation Verrechnung

Die Kostenersätze oder Leistungsentgelte setzen sich aus den sogenannten Kostenbeiträgen (Eigenleistungen) der Leistungsempfänger und aus Mitteln des Sozialfonds zusammen. Die Höhe der Kostenbeiträge der Leistungsempfänger richtet sich einerseits nach der Höhe des in Anspruch genommenen Landes- und Bundespflegegeldes und andererseits nach den finanziellen Verhältnissen der Leistungsempfänger.

Die Verrechnung der Leistungsentgelte mit dem Land Vorarlberg erfolgt getrennt nach Fachbereichen mittels monatlichen Sammelrechnungen und detaillierten Nachweisen über die erbrachten Dienstleistungen je Leistungsempfänger. Dabei werden die direkt mit den Leistungsempfängern verrechneten Kostenbeiträge gesondert ausgewiesen und in Abzug gebracht.

Entwicklung des Finanzierungsanteiles des Landes Vorarlberg an den Leistungsentgelten für die Jahre 1995 bis 1999¹⁾
In Millionen ATS



¹⁾ Die Zahlen für die Jahre 1995 bis Mitte 1998 betreffen den Verein Lebenshilfe, ab Mitte 1998 die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH

Quelle: Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales

Arten der Leistungsentgelte

Im Bereich der Lebenshilfe GmbH sind derzeit neun Leistungsentgelte und zwei Stundensätze mit dem Land Vorarlberg vereinbart. Für drei dieser Leistungsentgelte (Förderwerkstätten, Fach- und Anlehrwerkstätten, Wohnheime) und den Stundensatz für familienentlastende Maßnahmen liegen detaillierte Kalkulationen vor. Die restlichen sechs Leistungsentgelte sind Abwandlungen und Kombinationen dieser kalkulierten Leistungsentgelte.

Im Bereich der AAI GmbH ist derzeit ein Leistungsentgelt für die Anlehre in Qualifizierungsprogrammen mit dem Land Vorarlberg vereinbart.

Anpassung der Leistungsentgelte

Die jährliche Anpassung der Leistungsentgelte wird am Beispiel des Jahres 2000 dargestellt.

Die Lebenshilfe GmbH sendete im Juli 1999 einen Budgetentwurf für das Jahr 2000 an das Amt der Vorarlberger Landesregierung. Darin war die aus Sicht der Lebenshilfe GmbH zu erwartende Tangente der Leistungsentgelte des Landes Vorarlberg für die Bereiche Wohneinrichtungen, Förderwerkstätten, Anlehr- und Fachwerkstätten und Familienservice sowie für die Arbeit- und Arbeitsintegration enthalten. Gleichzeitig ersuchte der Verein Lebenshilfe um die Gewährung von Subventionen für zukünftige Investitionen.

Im Dezember 1999 stellte die Lebenshilfe GmbH den Antrag auf eine prozentuelle Erhöhung der einzelnen Leistungsentgelte. Begründet wurde dieser Antrag mit den steigenden Personalkosten und der Erhöhung des



Lebenshaltungskostenindex sowie mit der Zunahme von Menschen mit schwersten Behinderungen.

Im Jänner 2000 erhielt die Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales im Amt der Vorarlberger Landesregierung ein vorläufiges Budget der Lebenshilfe GmbH. Im selben Schreiben ersucht die Lebenshilfe GmbH abermals um eine durchgängige Erhöhung der Leistungsentgelte.

Die Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales im Amt der Vorarlberger Landesregierung nahm im Februar 2000 die Erhöhung der einzelnen Leistungsentgelte zur Kenntnis. Abschließend hielt die Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales im Amt der Vorarlberger Landesregierung unter anderem fest, dass sie davon ausgeht, dass die Lebenshilfe und die AAI GmbH in der Rehabilitationsarbeit die sozial- und gesundheitspolitischen Ziele und Grundsätze der Landesregierung bzw. des Sozialfonds einhält und dass die Unterstützungen wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam verwendet werden.

Zur Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der einzelnen Leistungsentgelte stellte die Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales im Amt der Vorarlberger Landesregierung fest, dass die Erhöhung der Leistungsentgelte in den letzten Jahren ausschließlich auf Indexanpassungen und den jahrzehntelangen feststehenden Zugängen an Behinderten beruhen.

Kalkulation

Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der Leistungsentgelte als Mischkalkulation je Bereich für die Fachbereiche Fördern, Wohnen, Arbeit und Familienservice. Dabei werden die gesamten Kosten abzüglich der gesamten Erlöse eines Bereiches ermittelt und durch die zu erwartenden Betreuungseinheiten dividiert. Die Kosten der Bereichsleitung werden dabei im Verhältnis der Anzahl der Betreuungseinheiten auf die vier Bereiche umgelegt. Dabei ist festzuhalten, dass auf Grund von Abrechnungsvereinbarungen - wie zB die Durchrechnung bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen im Krankheitsfall - Differenzen zwischen tatsächlich geleisteten und abgerechneten Betreuungseinheiten vorliegen. Grundlage für die Berechnung der Leistungsentgelte waren bisher die tatsächlich geleisteten und nicht die verrechneten Betreuungseinheiten.

Nicht nur die Fachbereiche, sondern auch die darin zusammengefassten Einrichtungen weisen unterschiedliche Ergebnisse und eine hohe Abhängigkeit von den jeweils geleisteten Betreuungseinheiten aus.

Im Bereich Fördern und Beschäftigen variieren die Ergebnisse der einzelnen Einrichtungen für das Jahr 1999 zwischen ATS – 1,4 Mio und ATS 0,7 Mio. Der Bereich Wohnen kann für das Jahr 1999 auf Ergebnisunterschiede der einzelnen Einrichtungen von ATS - 1 Mio bis ATS 2,8 Mio verweisen. Die Ergebnisse des Bereiches Arbeit und Arbeitsintegration für das Jahr 1999 belaufen sich pro Einrichtung auf



ATS – 2,3 Mio bis ATS 1,5 Mio

Bewertung

Auf Grund der historischen Entwicklung der Behindertenhilfe und der Lebenshilfe in den letzten Jahren entstand eine Vielzahl von verschiedenen Leistungsentgelten. Für einen Teil der Leistungsentgelte liegen keine detaillierten Kalkulationen vor. Diese Leistungsentgelte sind im wesentlichen Abwandlungen und Kombinationen von kalkulierten Leistungsentgelten, wodurch eine Transparenz über die tatsächlich betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Höhe dieser Entgelte nur teilweise gegeben ist.

Die Lebenshilfe GmbH stellte für das Jahr 1999 eine Nachkalkulation der Leistungsentgelte für die vier Bereiche Fördern, Wohnen, Arbeit und Familienservice an. Daraus ist ersichtlich, dass sich auf Grund der in diesem Jahr erhaltenen Leistungsentgelte für den Bereich Wohnen eine erhebliche Überdeckung, für die Bereiche Fördern, Arbeit und Familienservice eine Unterdeckung ergab.

Aus der Nachkalkulation geht hervor, dass im Jahr 1999 der Bereich Wohnen mit einer Überdeckung von zirka 9,8 Mio alle anderen Bereiche „quersubventionierte“. Die Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales im Amt der Vorarlberger Landesregierung stimmte im Jänner 2000 einer prozentuellen Erhöhung der jeweiligen Leistungsentgelte zu. Für das Jahr 2001 wurden die Leistungsentgelte auf Basis 2000 eingefroren. Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes würde eine detaillierte und prüfbare Kalkulation aller Leistungsentgelte und Stundensätze als Entscheidungsgrundlage für eventuelle Leistungsentgelterhöhungen die Transparenz über die tatsächlichen Kosten der Behindertenhilfe sicherstellen.

Der Landes-Rechnungshof sieht in der Überprüfung der Angemessenheit der Leistungsentgelte und Stundensätze eine zentrale Aufgabe der Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales im Amt der Vorarlberger Landesregierung. Eine jährliche Indexanpassung von Leistungsentgelten und Stundensätzen erscheint dem Landes-Rechnungshof im Sinne einer langfristigen Planung nicht zielführend.

Die Ergebnisse der einzelnen Einrichtungen innerhalb der Fachbereiche variieren außerordentlich. Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes könnten Ursache für diese Abweichungen sein, dass die kritische Größe der Einheiten nicht erreicht wurde, dass der Betreuungsaufwand nicht vom Leistungsentgelt umfasst ist oder dass die Auslastung nicht gegeben ist.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Leistungsentgelte nach dem tatsächlichen Aufwand zu kalkulieren.

5.1.2. Planung, Steuerung

Die Planung erfolgt überwiegend im Zuge der Budgeterstellung. Eine



detailliertere Mehrjahresplanung des Landes würde die Transparenz über die erforderlichen Ressourcen erhöhen und die Abstimmung mit der Lebenshilfe GmbH erleichtern.

Budgetierung

Die Budgetierung durch das Land Vorarlberg im Bereich der Behindertenhilfe durchläuft mehrere Schritte. Der Erstvorschlag durch die Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales wird von der Abteilung IIIa – Finanzangelegenheiten geprüft, vom Sozialfonds genehmigt und als Beilage zum Landesvoranschlag dem Landtag vorgelegt.

Kalkuliert werden die Voranschläge auf Grundlage der Budgets der einzelnen Institutionen, der Budgetentwicklung des Vorjahres, der laufenden Budgetentwicklung mit Hochrechnung und der Prognose für das folgende Jahr. Die einzelnen Voranschlagsblätter enthalten Begründungen.

Planung

Nach Ansicht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung kommt dem Land keine generelle Planung im Sozialbereich zu. Viele gesellschaftliche Gruppierungen sind nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Solidarität im Land Vorarlberg tätig. Einige bewegen sich dabei im sogenannten staatsfreien Raum und planen ohne Zutun einer Gebietskörperschaft. Nach Ansicht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung setzt eine planerische Einflussnahme erst dann ein, wenn Land oder Gemeinden Finanzmittel beisteuern.

Die Einflussnahme bzw. Zuständigkeit des Landes bei einer Mittelbereitstellung gilt nach Ansicht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung für die Vorgabe von sozial- und gesundheitspolitischen Zielen und Grundsätzen, für die Koordination, für die Finanzierung und für das Abstellen von Missständen.

Konkrete Planungen sind zB die jährliche Schwerpunktplanung, die jährliche Budgetplanung, bei der die Entwicklung jeder einzelnen Einrichtung analysiert wird und die Mehrjahresplanung mit Schwerpunkten bis zum Jahr 2004. Die Schwerpunktplanung bis zum 2004 umfasst neben der Lebenshilfe GmbH andere Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Für Einzelprojekte, die mit finanziellen Leistungen des Landes unterstützt werden sollen, übermitteln die Sozialeinrichtungen Unterlagen, die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Finanzierungsplan und den auf das Land entfallenden Finanzierungsanteil umfassen.

Leistungscontrolling

Die ARGE Controlling, ein Zusammenschluss Vorarlberger Gesundheits- und Sozialdienstleister (aks, Caritas, ifs, SMO, Vorarlberger Kinderdorf, Lebenshilfe Vorarlberg) hat ein Unternehmensberatungsbüro beauftragt, ein System für das Produkt-/Leistungscontrolling der Vorarlberger Gesundheits- und Sozialdienstleister zu entwickeln.



Anforderung war, ein geeignetes System zu entwickeln und zu installieren, „das es ermöglicht, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu steuern und zu prüfen“.

Weiters wurde festgehalten, dass die Struktur der verschiedenen Dienstleistungsorganisationen so unterschiedlich ist, „dass ein Vergleich auf der Ebene der Organisation weder sinnvoll noch möglich ist. Ein sinnvoller Vergleich bietet sich jedoch auf der Ebene der Produkte (Qualität, Preis) an, dh in einer outputorientierten Betrachtung.“

Im Jahre 1999 hat die ARGE Controlling der Vorarlberger Gesundheits- und Sozialdienstleister (aks, Caritas, ifs, SMO, Vorarlberger Kinderdorf, Lebenshilfe Vorarlberg) eine Punktation für einen Vertragsentwurf eines Vertrages zwischen dem Land und den Gesundheits- und Sozialeinrichtungen vorgelegt.

Dabei wird formuliert, dass der Leistungspreis die gesamten Kosten der Leistungserstellung inklusive der Unternehmensbestandsicherung (Rücklagen für Innovationen) umfasst.

Der Punktation zur Folge unterstützen die Dienstleistungsunternehmen „den Gedanken der kontinuierlichen Evaluation der Produkte und Leistungen (Verhältnismäßigkeit von Preis und Leistung)“. Weiters wird ausgeführt, dass „die Dienstleistungsunternehmen Rahmenvereinbarungen mit der öffentlichen Hand begrüßen, zur Definition von Leistungen (Preise, Qualität) sowie die Schaffung von Grundlagen, die die Vergleichbarkeit von Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich gewährleisten“.

Gemäß des Punktationsentwurfes einer Rahmenvereinbarung sollte gemeinsam mit dem Land ein unternehmensneutraler Produkt- und Aufgabenkatalog für die relevanten Produkte und Dienstleistungen entwickelt werden. Diese Kataloge sollten hierarchisch strukturiert sein und als Basis zur Preisbildung dienen. Eine Vergleichbarkeit sollte durch Produkte und Prozesse gewährleistet sein. Hiezu sollten laut Punktation in einer Prüfungsvereinbarung für die normierten Produkte Soll-Kennzahlen festgelegt werden, deren Überschreiten eine Prüfung auslösen sollte.

Auch gemäß eines internen Arbeitspapiers der Lebenshilfe GmbH sollten als Grundlage für eine Strukturierung der Dienstleistung im Behindertenwesen mehrere Schritte eingeleitet werden. Nach der Erhebung und Bewertung des individuellen Hilfebedarfes wären demnach Dienstleistungsbereiche, Dienstleistungsgruppen, ein Dienstleistungskatalog die Evaluation und Neubestimmung der individuellen Dienstleistungserbringung und entsprechende Kundengruppen zu definieren.

Nach Ansicht der Abteilung IVa – Gesellschaft und Soziales ist es gemäß dem Subsidiaritätsprinzip vorrangig die Aufgabe der Einrichtungen, die



Evaluierung ihrer Projekte und Programme vorzunehmen. Dabei werden als Instrumente angeführt:

- das jeweilige interne Controlling
- die Supervision
- die umfassende Dokumentation der Symptomatik, der Diagnose und der Leistungen
- der jährliche Tätigkeitsbericht
- die jährlichen Berichte der Lebenshilfe über die einzelnen Behinderten
- die Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend dem bedarfs- und Entwicklungsplan
- der Ombudsmann der Lebenshilfe
- die Unterwerfung unter den Patientenanwalt
- die Umfragen der Einrichtungen (brachten gute Werte bezüglich Qualität und Bekanntheitsgrad)
- die Möglichkeiten im Rahmen des Aufsichtsrates
- die teilweise umfassende projektbezogene Evaluation

Finanzcontrolling

Führungsinformationen bietet bzw wird das ISSO bieten, dessen Ausbau derzeit vorangetrieben wird. Im Rahmen des ISSO können Finanzströme an die Einrichtungen getrennt nach Kostenstellen bzw Kostenarten, der jeweilige Stand der Haushaltsstelle, Hochrechnungen, Buchungen etc ermittelt werden. Zudem kann laufend ein Soll-Ist-Vergleich der einzelnen Budgetausgaben vorgenommen werden.

Bewertung Planung

Die Lebenshilfe GmbH ist ein selbständiges Unternehmen, das selbständig planen kann und muss. Aufgrund des hohen Anteils an der Mittelaufbringung durch die öffentliche Hand ist eine Abstimmung über die mittel- bis langfristige Planung notwendig. Eine diesbezügliche umfassende Planung liegt nicht vor.

Der zentrale Planungsprozess beim Land Vorarlberg ist die jährliche Budgetplanung. Eine wesentliche Rolle dabei spielt die Abteilung IVA-Gesellschaft und Soziales, bei der auch der Sozialfonds angesiedelt ist. Dabei werden hauptsächlich Budgetentwicklungsdaten berücksichtigt. Die in den Voranschlagsblättern formulierten Begründungen für die einzelnen Voranschlagspositionen sind sehr kurz gefasst und berufen sich auf Einflussfaktoren wie Indexanpassungen, Vorrückungen und Zunahme von Fällen. Eine detaillierte, der Budgetierung zu Grund liegende Planungsrechnung liegt nicht vor.

Die Mehrjahresplanung 2004 besteht aus einer Auflistung von Projekten und Aktivitäten, die fachübergreifend oder in den jeweiligen Fachbereichen der Abteilung IVA- Gesellschaft und Soziales realisiert werden sollten. Teilweise sind zeitliche Vorgaben bzw Fristen angeführt, eine personelle und finanzielle Ressourcenschätzung sowie die Auflistung der



Verantwortlichen fehlt zur Gänze.

Eine detailliertere Planung der Projekte und Maßnahmen würde aus Sicht des Landes-Rechnungshofes die Transparenz über die benötigten Ressourcen wesentlich verbessern. Da künftig – nach Aussage des verantwortlichen Landesrates – lediglich Indexierungen der finanziellen Mittel des Landes geplant sind, können neue Projekte, Programme oder Aktionen nur dann realisiert werden, wenn bestehende Leistungen entweder zu geringeren Kosten angeboten oder reduziert werden.

Der Landes-Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass das bisher praktizierte Prinzip der „Bottom-up-Planung“ durch die Einrichtungen, künftig durch eine verstärkte „Top-down-Planung“ durch das Land Vorarlberg ergänzt werden muss. Dies beinhaltet nicht die detaillierte Planung einzelner Leistungen durch das Land. Vielmehr bedarf es der konkreteren Abstimmung der Mehrjahresplanungen der einzelnen Einrichtungen mit den sozialpolitischen Zielen und den verfügbaren Finanzmitteln des Landes. Dadurch können die strategischen Stoßrichtungen für einzelne Bereiche der Lebenshilfe GmbH und des Behindertenwesens allgemein festgelegt und die notwendigen Umschichtungen von Mitteln durchgeführt werden.

Steuerung

Ein wesentliches Element der Steuerung wäre aus Sicht des Landes-Rechnungshofes ein Vergleich der Produkte und Dienstleistungen einzelner Einrichtungen.

Ein seriöses umfassendes Benchmarking im Behindertenwesen ist allgemein wie speziell zwischen den beiden wesentlichen Behindertenbetreuungs-einrichtungen Vorarlbergs, der Lebenshilfe und der Caritas nicht möglich. Dies deshalb, da sowohl die Einrichtungen als auch der Personenkreis verschiedene Strukturen aufweisen und keine einheitliche Definition über Produkte und Dienstleistungen vorliegt.

Der Landes-Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die Äußerung im Arbeitspapier der ARGE Controlling, dass erst dann, „wenn diese Kriterien erfüllt sind, die für eine organisationsunabhängige Prüfung wesentliche Voraussetzung der Vergleichbarkeit von Preis/Leistungsrelationen gegeben ist“.

Um aus Sicht der freien Wohlfahrtsträger überhaupt eine Prüfung durchführen zu können, fehlen wesentliche Voraussetzungen. Erste auf der Initiative der freien Wohlfahrtsträger basierende Ansätze zur gemeinsamen Definition von Produkten und Dienstleistungen werden derzeit vom Land nicht unterstützt. Ein diesbezügliches Projekt bedarf der Hinzuziehung externer kostenpflichtiger Fachkräfte.

Darauf aufbauend könnten für Vorarlberg einheitliche Schwerpunkte im Behindertenwesen einfacher herausgearbeitet werden, um die Allokation



der Dienstleistungen bedarfsgerecht auf die Dienstleister verteilen zu können. Auch lägen dann die Voraussetzungen vor, die eine vergleichende Prüfung und Kontrolle der einzelnen Einrichtungen erlauben.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Mehrjahresplanung des Landes Vorarlberg zu konkretisieren und den erforderlichen Ressourceneinsatz transparent zu machen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Mehrjahresplanungen des Landes und der Einrichtungen abzustimmen, die Maßnahmen und Projekte möglichst detailliert zu planen und Kriterien für die Zielerreichung zu vereinbaren. Die Evaluierung einzelner Programme und Aktionen sollte vom Land beauftragt und von der Lebenshilfe GmbH durchgeführt werden.

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Dienstleistungen und Dienstleistungsgruppen im Vorarlberger Behindertenwesen zu definieren, um eine Basis für übergeordnete Planungs- und Steuerungsagenden auf Grundlage des Sozialberichtes 2000 zu schaffen.

5.2. Arbeits- und Arbeitsintegrations gemeinnützige GmbH

Der Bereich der Arbeitsintegration ist durch geteilte Finanzkanäle gekennzeichnet, die eine besondere Koordination verlangen. Aktuelle Bemühungen um Bündelung der Qualifizierungsagenden im Land Vorarlberg sollten verstärkt vorangetrieben werden. Im Rahmen einer solchen Entwicklungspartnerschaft sollten Synergien genutzt und die AAI GmbH miteinbezogen werden.

Situation

Im Jahr 1999 sind seitens Landes ATS 7,03 Mio, im Jahr 2000 ATS 8,06 Mio an Finanzmittel in die AAI GmbH geflossen. Für das Jahr 2001 sind ATS 3,3 Mio budgetiert, wobei zum Prüfungszeitpunkt Verhandlungen über den Kofinanzierungsanteil mit dem Bundessozialamt geführt werden.

Die Arbeitsintegration generell wird gespeist durch mehrere und neue Finanzkanäle, die sich konkurrenzieren (können). Vorarlberg hat bei der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen einen eigenen Weg eingeschlagen und sich mit der Installierung von Arbeitsplätzen am sogenannten „Ersten Arbeitsmarkt“ zu einem nationalen und internationalen Vorzeigemodell entwickelt.

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU hat sich das Finanzierungs- bzw. Förderungswesen geändert. Die Mittelverteilung obliegt seither nicht nur dem Land, sondern wird auch von Bundesdienststellen wahrgenommen. Dies stellt teilweise eine Konkurrenzsituation dar.

Die Strategische Ausrichtung der Projektfinanzierung durch die Europäische Union (über den ESF – Europäischer Sozialfonds) ist im



Wandel begriffen. Zukünftig sollen weniger, dafür mehr Projekte gefördert werden, regionale Partnerschaften aufgewertet werden und Zielgruppen aggregiert werden.

Dies bedeutet vor allem für eine kleine Region wie Vorarlberg, dass man zukünftig vermehrt alle Initiativen/Projekte im Land koordinieren sollte, um durch eine aktive Planungs- und Steuerungspolitik Finanzmittel der EU und eine langfristige Gestaltung und Entwicklung Behindertenpolitik sichern zu können.

Derzeit nehmen Vertreter von freien Wohlfahrtsträgern Vorarlbergs bereits wichtige Funktionen in Europäischen Gremien der Behindertenhilfe ein.

EU-Pakt Vorarlberg,
Territorialer
Beschäftigungspakt

Ziel des EU-Paktes Vorarlberg ist die Schaffung von professionellen Strukturen zur Projektentwicklung und –durchführung (technische Hilfe), durch Aufgabenteilung Kosten zu reduzieren sowie das Nutzen von Synergien zwischen den privaten Trägerorganisationen. Langfristig soll auch ein hoher Eigenfinanzierungsanteil erreicht werden können.

Dienstleistungen: Information über Programmplanungen und Möglichkeiten der Projekteingabe, Beratung und Unterstützung von Einrichtungen und Coaching von Projektträgern. Konkrete erste Aufgabenfelder sollen Schnittstelle Schule – Beruf, Arbeitsmarkt (va Qualifizierung Langzeitarbeitsloser), Schnittstelle Beruf – Pension.

Zwei Phasen der Entwicklung (Gemeinsame Erklärung unter inhaltlicher und organisatorischer Abstimmung; Gemeinsame Rechtsträgerschaft) sind vorerst angedacht. Diesen Phasen liegen konkrete Aufgabenfelder wie Vernetzung und Abstimmung von beschäftigungswirksamen Aktionen, Information und Beratung von Trägern, Projektentwicklung für private und öffentliche Träger, Unterstützung bei der Projektantragstellung, Projektbewertung und Reihung, Übernahme von konkreten Projektaufgaben und Unterstützung bei Projektmonitoring zu Grunde.

Der EU-Pakt Vorarlberg könnte - teilweise hochangesiedelte - Aufgaben in der nationalen und internationalen Gremien der Sozial- bzw Behindertenhilfe übernehmen.

Der Territoriale Beschäftigungspakt ist ein Zusammenschluss der Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer, des AMS und des BSB. Dieser Territoriale Beschäftigungspakt verfolgt im wesentlichen dieselben Aufgaben wie der EU-Pakt Vorarlberg.

Clearing-Stelle

Derzeit läuft eine Initiative des BMSG unter dem Titel Clearing-Stelle/Clearing-Teams/Karriere Coaching mit dem Ziel der Definition und Zurverfügungstellung einer Dienstleistung (Beratung, Betreuung, Begleitung, diagnostische Tätigkeiten), die Jugendlichen ihre Perspektiven in



Bezug auf ein künftiges Berufsleben aufzeigen und Entscheidungsgrundlagen für ein realistisches weiteres Vorgehen in Richtung berufliche Integration bereitstellen soll.

Bewertung

Die AAI GmbH und deren Exponenten konnten wesentliche Akzente im Bereich der Arbeitsintegration national und internationale setzen. Die AAI GmbH stellt allerdings nur einen Teil der Einrichtungen in Vorarlberg dar, die im Rahmen der Arbeitsintegration Dienstleistungen und Projekte anbieten. Die Finanzierung der AAI GmbH sollte daher immer in der Gesamtperspektive der Finanzierungen und Kofinanzierungen der Arbeitsintegration betrachtet werden.

Die beabsichtigte Bündelung der Qualifizierungsagenden in Vorarlberg im Rahmen des EU-Paktes Vorarlberg und des Territorialen Beschäftigungspaktes ist zu begrüßen. Die gerade durch die neue EU-Strategie im Rahmen von EQUAL geförderten Entwicklungspartnerschaften bieten für die mit der Arbeitsintegration befassten Einrichtungen Vorarlbergs die Chance, konzertiert aufzutreten und unter Ausnutzung von Synergien Fördergelder zu lukrieren und abgestimmt einzusetzen.

Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes stellt das parallele Auftreten des Territorialen Beschäftigungspaktes und des EU-Paktes Vorarlberg eine vermeidbare Duplizität dar. Ein institutionalisiertes Zusammenarbeiten beider Einrichtungen bzw die Aufnahme des EU-Paktes Vorarlberg in den Beschäftigungspakt Vorarlberg sollte in die Wege geleitet werden.

Der Fortbestand der AAI GmbH und damit die Mitfinanzierung des Landes Vorarlberg hängt von der Gründung einer Entwicklungspartnerschaft im Sinne der Gemeinschaftsinitiative EQUAL der EU ab. Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes ist der Entwicklung dieser Partnerschaften Vorrang vor der „isolierten“ Finanzierung von Aktivitäten der AAI GmbH oder anderer Träger der freien Wohlfahrtspflege einzuräumen. Hiezu sollten die Synergien der einzelnen sozialen Wohlfahrtsträger im Bereich der Arbeitsintegration genutzt und ein diesbezüglicher Zusammenschluss analysiert werden.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Bündelung der Qualifizierungsagenden in Vorarlberg zu forcieren, um einen Ansprechpartner für ein professionelles Lobbying bei den Gemeinschaftsinitiativen der EU bilden und einen effizienten Mitteleinsatz garantieren zu können.

6. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der Landes-Rechnungshof folgende Empfehlungen hervor:



1. Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, aufbauend auf dem Sozialbericht 2000 und dem Bericht „Angebotsstruktur 1998 in Schwerpunktbereichen“ die im Sozialbericht im Kapitel III.7 „Menschen mit Behinderung“ angeregten Änderungsvorschläge zu analysieren, entsprechend umzusetzen und laufend zu evaluieren.
2. Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, aufbauend auf einer qualitativen Mehrjahresplanung eine mittelfristige Erfolgsplanung der finanziellen Eckwerte vorzunehmen und gegebenenfalls Kostensenkungspotentiale zu prüfen.
 1. Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, diese Mehrjahresplanung mit dem Land abzustimmen und die Planungsprämissen zu verifizieren.
3. Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die vertraglichen Grundlagen für Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung der Lebenshilfe GmbH und des Vereines Lebenshilfe nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu spezifizieren. Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, das Interne Kontrollsystem an Hand der bereits ausgearbeiteten Check-Liste weiter auszubauen. Überdies empfiehlt der Landes-Rechnungshof die Einrichtung einer Internen Revision.
4. Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Mehrjahresplanung des Landes Vorarlberg zu konkretisieren und den erforderlichen Ressourceneinsatz transparent zu machen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Mehrjahresplanungen des Landes und der Einrichtungen abzustimmen, die Maßnahmen und Projekte möglichst detailliert zu planen und Kriterien für die Zielerreichung zu vereinbaren. Die Evaluierung einzelner Programme und Aktionen sollte vom Land beauftragt und von der Lebenshilfe GmbH durchgeführt werden.

2. Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Dienstleistungen und Dienstleistungsgruppen im Vorarlberger Behindertenwesen einer Definition zu unterziehen, um eine Basis für übergeordnete Planungs- und Steuerungsagenden auf Grundlage des Sozialberichtes 2000 zu schaffen.
5. Hinsichtlich der AAI GmbH empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Möglichkeit der Reduktion auf einen Geschäftsführer zu prüfen. Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof eine klare Aufgabenbeschreibung der AAI GmbH durchzuführen und im Handbuch zu dokumentieren.
6. Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Bündelung der



Qualifizierungsagenden in Vorarlberg zu forcieren, um einen Ansprechpartner für ein professionelles Lobbying bei den Gemeinschaftsinitiativen der EU bilden und einen effizienten Mitteleinsatz garantieren zu können.

Bregenz, im Dezember 2000

Der Direktor

Dr Herbert Schmalhardt